

Abhandlungen

aus dem

Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

Herausgegeben von

Dr. Philipp Zorn,

Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte,
Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus

in Bonn a. Rh.

Dr. Fritz Stier-Somlo,

Universitäts-Professor

Band II, Heft 3.

Die Staatsangehörigkeit

in den Kolonien.

Von

Dr. iur. Herbert Hauschild

in Dresden.



Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1906.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1—3
Kapitel I. Staatsangehörigkeit.	
§ 1. 1. Der Staat	4—10
§ 2. 2. Die Reichs- und Staatsangehörigkeit als Grundlage des RG. vom 1. Juni 1870	10—16
Kapitel II. Die Stellung der Schutzgebiete zum Reiche.	
§ 3. 1. Soweit der völkerrechtliche Erwerb in Frage kommt.	17—27
§ 4. 2. Soweit Staatsvertrag und Gesetz in Frage kommen .	27—31
Kapitel III. Originärer Erwerb und Verlust der Sch- Reichsangehörigkeit.	
§ 5. SchGG. § 9	32—36
I. Der Erwerb der Sch-Reichsangehörigkeit durch Staatsakt.	
1. Durch Naturalisation.	
§ 6. a. Die Naturalisation in den Schutzgebieten und ihre allgemeinen Voraussetzungen	36—41
§ 7. b. Die Naturalisation in den Schutzgebieten und ihre be- sonderen Voraussetzungen	41—47
§ 8. 2. Durch Anstellung	47—55
II. Der Verlust der Sch-Reichsangehörigkeit.	
§ 9. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Stellung des Staates und des Betroffenen zum Verluste	56—57
1. Als gesetzliche Folge eines objektiven Tatbestandes.	
§ 10. Durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande	57—67
2. Durch Staatsakt.	
§ 11. Der Staatsakt — eine notwendige Folge des öffentlich- rechtlichen Gewaltverhältnisses	67—68
§ 12. a. Entlassung auf Antrag	68—72
§ 13. b. Verlust durch Anspruch der Behörde	72—74
Kapitel IV. Derivative Erwerb und Verlust der Sch- Reichsangehörigkeit infolge Familien- gemeinschaft.	
§ 14. Einleitung	75

St.

2497

§ 15. Allgemeine Grundsätze	Seite 75—77
§ 16. 1. Erwerb und Verlust durch Verheiratung	77—80
§ 17. 2. Erwerb und Verlust durch Abstammung	80—82
§ 18. 3. Erwerb und Verlust durch Legitimation	82—84

§ 19. Verleihung der Sch-Reichsangehörigkeit und Entlassung
bezw. Verlust in ihrer Wirkung auf die Familien-
glieder

Schlussbetrachtung	84—85
	86—87

Literatur.

1. Adam: Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht. Im Archiv für öffentliches Recht. Bd. VI. S. 193 ff.
2. Affolter: Staat und Recht. Versuche über allgemeines Staatsrecht. In Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1903. SS. 51 ff., 113 ff., 161 ff., 811 ff.
3. Derselbe: Studien zum Staatsbegriffe. Im Archiv für öffentliches Recht. Bd. XVII. S. 93 ff.
4. Anschütz: Deutsches Staatsrecht. In der Encyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler II. Bd. IV. S. 449 ff. Leipzig-Berlin 1904.
5. Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.
6. M. Bahrfeldt: Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande nach geltendem deutschem und französischem Staatsrechte. In Bries Abhandlungen 7. Heft. Breslau 1903.
7. v. Bar: Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts I. u. II. 2. Aufl. Hannover 1889.
8. K. Binding: Die Gründung des Norddeutschen Bundes. Leipzig 1889.
9. C. Bornhak: Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts. Im Archiv für öffentliches Recht. Bd. II. S. 1 ff.
10. S. Brie: Zur Lehre von den Staatenverbindungen. Separatabdruck aus der von Prof. Grünhut herausgeg. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. XI. Bd., 1. Heft.
11. Cahn: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. 2. Aufl. Berlin 1896.
12. Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Erster Band. Tübingen und Leipzig 1900.
13. Cosack: Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Zweiter Band, 3. Auflage. Jena 1901.
14. Curtius: Ueber Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit. In der Zeitschrift für öffentliches Recht. Bd. IX. S. 1 ff.
15. Florack: Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. In den Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Hgg. von Zorn und Stier-Somlo Tübingen 1905. Bd. I. Heft 4.
16. Gareis: Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Giessen 1901.
17. Derselbe: Deutsches Kolonialrecht. 2. Aufl. Giessen 1902.
18. Gentz: Die rechtliche Stellung der Bastards in Deutsch-Südwestafrika. In Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft. IV. Jahrg. 1902/03. Heft 3. S. 90 ff.
19. Gerstenhauer: Burensiedlung und Burenpolitik in Südwestafrika.

Einleitung.

Das Expansionsbedürfnis des modernen Kulturstaates war auch für Deutschland die natürliche Ursache zum Erwerb von Kolonien in Gebieten, die der Kulturarbeit kommender Generationen noch ein weites und fruchtbares Feld eröffneten.

Doch konnte die Angliederung dieser neuen Ländergebiete, deren Bevölkerung meist noch auf sehr niedriger Stufe der Gesellschaft steht, an das Reich nicht ohne weiteres in einer Einbeziehung der fraglichen Länderstrecken in das deutsche Reichsgebiet im Sinne von Art. 1 RV. unter gleichzeitiger genereller Erstreckung deutschen Reichsrechts auf dieselben vor sich gehen.

Das Reich war bis 1894 ein festgefügt Ganzes, seine Bestandteile wenigstens in der rechtlichen Behandlung gleichwertig¹⁾. Sobald hier ein Neues hinzutrat, galt es in den neu erworbenen Gebieten einen geordneten, den Bedürfnissen des Reiches im engeren Sinne wie der Kolonien gerecht werdenden Rechtszustand zu schaffen.

Der Erwerb der Kolonien, insofern darunter unter der Souveränität des Reiches stehende, überseeische, nicht zum Staatsgebiete im engeren Sinne gehörende Ländergebiete²⁾ zu verstehen sind, war ein Akt völkerrechtlicher Natur. Wie die weitere Angliederung zu geschehen habe, war dann ausschliesslich eine Frage, die dem Staatsrecht überlassen blieb, d. h. rein innerpolitischer Art.

Von Anfang an sprachen die verschiedensten Momente bei der Feststellung des Rechtes der neu erworbenen Gebiete bei Bewohnern mit. Die mannigfaltigsten Fragen wirtschaftspolitischer und praktischer Natur erforderten in weitgehendstem Masse Be-

1) Auf die Stellung Elsass-Lothringens zum Reiche wird an der geeigneten Stelle näher eingegangen werden.

2) STENGEL: 1901 S. 1.

achtung. Und immer galt es dabei den lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Versuchsweise Massregeln, oft rein interimistische Bestimmungen waren eher geeignet das Richtige zu treffen, als detaillierte Gesetze. Dem diskretionären Ermessen des Beamten musste mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Beurteilung der mannigfaltigen lokalen Verhältnisse weiterer Spielraum gelassen werden. Je festere Grenzen der inneren Ausgestaltung gezogen wurden, um so einseitiger musste die Entwicklung der Kolonien vor sich gehen, um so gefährlicher musste ein erklärlicherweise leicht getaner Missgriff dem Aufblühen des Landes werden. So sehen wir allorts bei der Festlegung der rechtlichen Verhältnisse in den Schutzgebieten ein schrittweises, zuweilen tastendes Vorgehen, allmähliche Einführung europäischer Rechtsinstitute, oft ein wohlverwogenes Beharren bei, unserem Rechtsgefühl prinzipiell widerstrebenden lokalen Einrichtungen, die gegenüber den, mit einem radikalen Vorgehen notwendigerweise verbundenen, sicher zu erwartenden Rückschlägen als das kleinere Uebel erschienen¹⁾. Die ganze innere Angliederung war und ist eine stufenweise. Immer wird Rücksicht auf die eingeborene Bevölkerung genommen, andererseits aber darnach gestrebt die Interessen der Nationalen zu wahren, die Länder aber vor allem deutscher Kultur zu gewinnen.

Folgende wurde in den Schutzgebieten ein stetes Schwergewicht auf die Unterscheidung der Klassen der Bevölkerung gelegt. Mit einer Unterscheidung nach Reichsangehörigen oder Nichtreichsangehörigen ist es hier nicht getan. Die Differenzierung der Bevölkerung geht notwendig weiter, muss eine grössere sein als im Deutschen Reiche im engeren Sinne und war es, ohne dass die Reichsgesetzgebung tätig wurde, allein durch die Tatsache des völkerrechtlichen Erwerbes. Aber auch gesetzlich musste bezüglich der Voraussetzungen für den Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit als solcher eine Aenderung eintreten. Der Staat arbeitet an der Normierung seines Angehörigenbestandes²⁾. In Zeiten relativer Einfachheit und Einheit der Lebensbedingungen und unentwickelter Verkehrsverhältnisse, Zeiten, denen ein abso-

1) KÖRNER bei HOLZENDORFF: S. 1078. „Das grosse Problem aller kolonialen Rechtspolitik liegt darin, nicht nur eine äusserliche Vereinigung, sondern einen inneren Ausgleich zu finden zwischen der modernen Rechtsreglung, deren die weissen Kolonisten bedürfen, und den altangestammten einheimischen Rechtsanschauungen.“

2) O. MAYER Arch. III. S. 47.

lutistisches Régime ein charakteristisches Gepräge gab, musste die Abgrenzung des Staatsvolkes von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet werden, mussten folgerweise die Grundsätze, nach denen sie durchgeführt wurde, andere sein, als heute. Das StAG. von 1870 ist insofern ein von modernem Geiste beseeltes. Allein sobald das „Greater Germany“ eine vollendete Tatsache geworden war, die Macht des Deutschen Reiches auch räumlich eine glänzende Ausdehnung gewonnen hatte, musste auch grundsätzlich dem¹⁾ Bewohner der neuen Gebiete die Möglichkeit gegeben werden, Angehöriger des deutschen Reiches im engeren Sinne zu werden, ohne seine Heimat zu verlassen. Das geschah durch das SchGG. von 1888 § 6. Die besonderen rechtlichen, politischen und sozialen Verhältnisse der Kolonien aber bleiben auch auf die speziellen Voraussetzungen, von deren Vorhandensein die Qualifikation des Individuums als Staatsangehöriger abhängig ist, nicht ohne Einfluss.

In der folgenden Darstellung ist auf die mannigfaltigen dem StAG. von 1870 vorausgehenden und dieses in erheblichem Masse bedingenden Vorfagen, auf die Begleitumstände und die prinzipielle Stellungnahme zu ihnen ausführlich eingegangen worden. Im übrigen sind gerade die für die Schutzgebiete als von besonderem Interesse erachteten Fragen, einschliesslich der Untertanstellung der Eingeborenen, vorzugsweise erörtert worden, während andere zum Teil als nebensächlicher Natur zum Teil als nicht speziell zum Thema gehörend, nur gestreift wurden.

1) nicht notwendig farbigen

zu nennen gewöhnt sind. Aber er war immer Mittel zu einem Zweck, Mittel zur Förderung der Gemeininteressen, wenn auch die speziellen Staatszwecke sich stetig änderten.

1. Der Staat ist begrifflich untrennbar mit der Existenz eines Volkes verknüpft, eines Volkes, das sich eben um der Erreichung seiner nationalen Gemeinziele wegen zu einer Einheit zusammenschloss, die man daher mit JELLINEK¹⁾ als zu den „durch die Anwendung der Zweckategorie geschaffenen“ rechnen kann.

2. Mit fortschreitender Kultur konnte der Zusammenschluss des Volkes allein die Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse seiner Mitglieder nicht mehr gewährleisten. Das Umherschweifen in Herdenform war mit dem Zwecke einer festen Form gesicherten Zusammenlebens, der Herstellung eines den Wechsel überdauernden, Sicherheit verleihenden Ueber- und Unterordnungsverhältnisses unvereinbar. Die Abgrenzung eines bestimmten Gebietes war eine äusserlich und innerlich notwendige Folge fortschreitender Kultur, nicht nur des einzelnen Volkes an sich betrachtet, sondern auch der Völker neben einander. Und in natürlicher Wechselbeziehung damit steht die Aenderung der Lebensanschauungen des fest angesiedelten Volkes und damit die Rückwirkung einer veränderten Lebensweise auf seine Politik. Damit ist für den modernen Staatsbegriff die Notwendigkeit der „territorialen Grundlage“²⁾ unanfechtbar³⁾.

Die Zusammenfassung einer Personenmehrheit auf einen bestimmten Territorium bedarf einer ordnenden Gewalt, von der die notwendige Organisation des Volkes in einer seinen Gemeinzielen entsprechenden Weise ausgehen kann. Der Staat ist insofern ein Organismus⁴⁾, als „Begriff von menschlichen Beziehungen mit Zweckbestimmung“⁵⁾. Dieser Staatszweck bleibt auch in seiner

1) System S. 21.

2) JELLINEK: System S. 20; CURTIUS: S. 20 f.

3) HALL: S. 19 f. meint: „That the possession of a fixed territory is a distinct requirement must be looked upon as the result of more general, but not strictly necessary consequences“. Er erklärt dies einmal damit, dass alle Gemeinwesen, die ihrer Zivilisation ein ausgearbeitetes Rechtssystem verdanken, angesessen waren. Aber hauptsächlich schreibt er es dem Umstand zu, dass zur Zeit der Ausbildung der völkerrechtlichen Grundgedanken, nach dem Feudalsystem das Eigentum an einem Lande mit der Souveränität über dasselbe verknüpft war.

4) SCHULZE: I. S. 20 ff.

5) AFFOLTER: Arch. XVII. S. 96.

Kapitel I.

Staatsangehörigkeit.

§ 1. 1. Der Staat.

I. Der Staat erscheint uns heute als etwas derart in der menschlichen Natur logisch und notwendig Begründetes, dass dem Aussprüche HEINRICH VON TREITSCHKE¹⁾, „dass die staatsbildende Kraft dem Menschen angeboren ist und der Staat mit ihm besteht von Urfang an“ mindestens eine gewisse historische Berechtigung nicht abzuspochen ist. Ueber die Anfänge staatlichen Lebens lassen sich nur Vermutungen aufstellen, die jedoch juristisch brauchbares Material nicht liefern können. Der Staat ist eine Tatsache, seine Entstehung eine Tat²⁾. Er ist etwas Faktisches³⁾, ein Gebilde, das seiner Entstehung nach juristisch nicht konstruierbar ist, als ein Gebilde, dessen Substrat Menschen sind, jedoch ebenso wandelbar wie die Menschheit selbst. Goethe hat gesagt „Die Menschheit schreitet stetig fort, doch der Mensch bleibt immer derselbe“. So hat auch der Staatsbegriff eine fortschreitende Präzisierung erfahren, gleichsam als äussere Erscheinungsform, in der der Fortschritt der Menschheit zu Tage trat. Und so wie der Menschheit — als einer Summe von Einzelindividuen — gewisse Eigenschaften eignen, die dem Menschen seiner physiologischen Beschaffenheit nach immanent sind, so war auch der Staat immer, auch in seiner primitivsten Erscheinungsform, durch die Natur des Menschen und seine Lebensinteressen notwendig bedingt. Πόλις ὅτι. Auch der Staat war nicht immer, was wir heute so

1) I. S. 13.

2) BINDING: Gründung etc. S. 65.

3) Dies erklärt ZORN bereits in der 1. Aufl. seines Staatsrechts I. S. 23 f. Vergl. auch ZORN: Im Neuen Reich S. 71. — JELLINEK: Staatenverbindungen S. 266; AFFOLTER: S. 130.

abstraktesten Form immer derselbe. Zu seiner Erreichung muss der Staat Herrschermacht haben. Die *suprema potestas*, die Eigenschaft prinzipiell oberste Gewalt, Bedingung jedes Rechtes, unabhängig von jeder anderen Gewalt zu sein, die man ausschliessliche Bestimmbarkeit durch eigenen Willen¹⁾ genannt hat, ist ein Essentiale des Staatsbegriffes, das in seiner Natur begründet liegt und dessen Negation den Begriff des Staates als solchen aufhebt. „Die Souveränität im juristischen Sinne, die vollkommene Unabhängigkeit des Staates von jeder anderen Gewalt auf Erden, liegt dergestalt in seinem Wesen, dass man sagen kann, sie ist geradezu das Kriterium für die Natur des Staates“²⁾.

Jedenfalls ist diese Souveränität des Staates eine einzige, unteilbare und begrifflich stets gleichartige. Daher ist es unrichtig eine völkerrechtliche und eine staatsrechtliche Souveränität zu unterscheiden³⁾. Wohl aber kann man von einer Wirkung der Souveränität nach aussen und nach innen reden.

a) Soweit auf Nachbarvölker Rücksicht genommen wird, ist diese Beachtung eine rein aus Gründen politischer Natur gebotene⁴⁾. TREITSCHKE bemerkt hierzu⁵⁾: „Als eine unabhängige Macht haben wir den Staat bezeichnet. Dieser prägnante Begriff der Unabhängigkeit enthält einmal die rechtliche Selbständigkeit, dergestalt, dass der Staat gar nicht im Stande ist rechtlich eine Gewalt über sich zu dulden, und zweitens die staatliche Unabhängigkeit, eine Fülle von Machtmitteln, die genügt ihn gegen auswärtige Einflüsse zu schützen.“ Eine juristisch relevante Grösse über ihm ist schlechterdings unerfindlich, und streng genommen existiert das sogenannte Völkerrecht, von diesem Standpunkte aus betrachtet, überhaupt nicht. Die faktische Beschränkung des souveränen Staates räumlich auf das Staatsgebiet, persönlich auf das Staatsvolk⁶⁾ widerspricht diesem Gedanken nicht⁷⁾. Der Staat ist mithin prinzipiell etwas Alleinstehendes, von aussen her rechtlich nicht

1) ROSIN: S. 269; JELLINEK: Staatenverbindungen S. 34.—Dagegen HÄNEL: S. 117 a. 2; MEYER-ANSCHUTZ: S. 22; ZORN: Staatsrecht I. S. 62 ff.

2) TREITSCHKE: I. S. 35; ebenso S. 13, 102.

3) ZORN: a. a. O. I. S. 66; JELLINEK: Staatenverbindungen S. 23. — A. A. STÖRK: S. 8.

4) O. MAYER: VerwR. II. S. 454.

5) I. S. 35.

6) v. LISZT: S. 65.

7) Die Ueberschreitung ihres Territoriums seitens der Staatsgewalt ist an sich kein Unrecht. A. A. CURTIUS: S. 4.

Bedingtes, nur durch äussere Umstände in seinen Erscheinungsformen und in den Aeusserungen seiner souveränen Gewalt tatsächlich Bestimmtes¹⁾.

b) Der Staatszweck erfordert im Interesse planmässiger Förderung der Gemeininteressen eine absolute Gewalt über die in seinen Machtbereich Gelangenden. In diesem Sinne ist der Staat als solcher die Gewalt, die Macht. Der Staat ist die Voraussetzung des Rechtes²⁾. Persönlichkeit erhält der Mensch erst innerhalb der Rechtsordnung. Vorbedingung derselben, seiner Relevanz als Rechtspersönlichkeit ist mithin die Existenz des Staates. „Die Staatsgewalt kann alles“³⁾. Schranken seiner Tätigkeit setzt er sich entweder selbst oder findet er in äusseren Umständen. Dass die Staatsgewalt aber etwas nicht dürfe, ist eine juristisch nicht haltbare Ansicht⁴⁾. Der Staatszweck ist je nach der Kulturstufe seines Volkes, seinen Lebensbedingungen wandelbar. Ueber die Berechtigung des Staates zu einer imperativen Willensäusserung zu entscheiden steht jedoch dem Einzelnen nimmermehr zu. Insofern hat SCHULZE⁵⁾ Unrecht, wenn er meint, dass der Staat „mit seinen Geboten in die höhere Sphäre der Moral, der Religion, der Wissenschaft nicht eingreifen darf“, und von einer denkbaren Gewissenspflicht des Bürgers spricht, in Fällen der Staatsgewalt den Gehorsam zu verweigern⁶⁾. Hier hört alle juristische Betrachtungsweise auf. Auch GRABOWSKY macht diesen Fehler, wenn er sagt⁷⁾: „Es gibt in jeder Staatsform eine Grenze der Gewalt, d. h. vulgär ausgedrückt, das Volk lässt sich nicht alles bieten.“ Die Staatsgewalt ist gegenüber den Staatsangehörigen prinzipiell unbeschränkt. JELLINEK⁸⁾ sagt mit

1) Die Griechen bezeichneten diese Unabhängigkeit des Staates mit dem glücklichen Ausdrucke „Autarchie“, der Fähigkeit, sich selber genug sein zu können. LEFUR u. POSENER S. 44.

2) IRIEBING: I. S. 319. Ebenso SEYDEL: Bundesstaatsbegriff S. 653. — A. A. BINDING a. a. O. S. 67.

3) O. MAYER: Arch. III. S. 38.

4) SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 560: „Die Pflicht des Gehorsams gegen die Staatsgewalt ist an sich ihrem Inhalte nach unbeschränkt.“

5) I. S. 356 ff.

6) SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 295: „Die Staatsgewalt kann niemals die wenn auch noch so ehfliche und sittliche, Ueberzeugung des Einzelnen als Instanz über sich erkennen.“ Ebenso O. MAYER: Arch. III. S. 81 f.

7) S. 223.

8) System S. 77.

Recht: „Nur als Staatsglied — im weitesten Sinne erkennt der moderne Staat jedem Menschen, der irgendwie seinem Herrschaftsbereich verfällt, diese Eigenschaft¹⁾ zu — ist der Mensch überhaupt Träger von Rechten.“ Die ganze Handlungsfähigkeit hat der Bürger also vom Staate. Warum soll der Staat sie nicht beschränken können?

Ohne absolute Herrschermacht gegenüber dem Volksgenossen wäre dem Staate die Erreichung seines Zweckes unmöglich. Er wäre nicht Staat, Bedingung der Rechtsordnung, sondern eine Vereinigung von Menschen mit gleichen Interessen, die mehr oder weniger weitgehende Befugnisse und Verpflichtungen gegen einander hätten, ohne sich jedoch anders als infolge moralischen oder tatsächlichen Zwanges den Anordnungen dieser Vereinigung zu fügen.

II. Das Staatsvolk ist für den Staat unentbehrlich.

Der Mensch betrachtet alles Bestehende notwendig von seinem Standpunkte als Mensch aus, daraufhin also, ob es ihm nützt oder schadet. Dadurch ist der Staat als solcher bedingt; auch er ist Egoist. Er verfolgt lediglich die egoistischen Interessen der Nation als Ganzen; der Nationale in diesem Sinne ist der seinem Organismus Zugehörige, der Staatsangehörige. Und dieses Resultat hat eine bedeutende Tragweite.

Die mannigfachsten Versuche sind gemacht worden, den Inhalt dieses Begriffes der Staatsangehörigkeit juristisch klarzustellen. Man hat als wesentliches Merkmal des Staatsangehörigen das Wohnrecht im Inlande bezeichnet²⁾. Allein es gibt Staaten, in denen eine Ausweisung Staatsangehöriger rechtlich zulässig ist. Man hat in der Wehrpflicht³⁾ das Unterscheidungsmerkmal sehen wollen, aber ebenfalls mit Unrecht. Auch Anspruch auf Schutz im Auslande, Anspruch auf Teilnahme am politischen Leben bilden kein wesentliches Moment der Staatsangehörigkeit. Ein allgemein gültiges Kriterium lässt sich auf diesem Wege der inhaltlichen

1) d. h. die Persönlichkeit.

2) Diese Ansicht äusserte LABAND bereits in der ersten Auflage seines Staatsrechtes 1873 Bd. I. S. 151 f. — Vergl. auch SEYDEL: Ann. 90. S. 90.

3) O. MAYER: Verw.R. II. S. 455, 456 a. 5 tadelt mit Recht die Aufassung von der Beschränkung der Wehrpflicht auf die Staatsangehörigen, „als ob diese Befreiung“ — d. h. der Ausländer — „durch die Grundsätze des Völkerrechts bewirkt würde, während sie auf der durch völkerrechtliche Rückichten bestimmten Enthaltsamkeit unserer Gesetzgebung beruht“.

Bestimmung nicht finden, ein Misserfolg ist selbstverständlich.

Staatsangehörigkeit ist eine Eigenschaft, eine Qualifikation des Menschen als Persönlichkeit, die Untertanschaft¹⁾ unter die Staatsgewalt mit Rücksicht auf den Rechtsgrund, ein Zustand²⁾. JELLINEK³⁾ erklärt: „Das Recht hat ein Haben, die Person ein Sein zum Inhalt. Die Persönlichkeit des Individuums ist daher keine konstante, sondern eine variable Grösse.“ Und SEYDEL, der die bezeichnende Bemerkung gemacht hat, „den rechtlichen Inhalt der Staatsangehörigkeit zu bestimmen, würde eine Rundreise durch das ganze Staatsrecht voraussetzen“, sagt: „Der Grund dieser Erscheinung liegt in der nicht erkannten oder gewürdigten Tatsache, dass zwar der Inhalt von Rechten, nicht aber von Zuständen allseitig begrifflich bestimmt werden kann“⁴⁾.

Das einzige Resultat, das wir somit gewonnen haben, ist folgendes: Die Staatsangehörigkeit ist kein Recht⁵⁾, sondern ein Zustand, ein Status, der sich als Zugehörigkeit zum Staatsvolke charakterisiert und durch den Staat eine nach der berechtigenden wie nach der verpflichtenden Seite willkürliche Qualifikation erfährt⁶⁾, dessen Inhalt jedoch von der jeweiligen Auffassung des Staatszweckes im besonderen und entsprechender Normierung des Angehörigkeitsverhältnisses abhängig erscheint. Da das Staatsvolk zur Grundlage des Staates gehört, ist es für den Staat als organisierte Nation von essentieller Bedeutung, die Voraussetzungen über Erwerb und Verlust der Zugehörigkeit zu ihm in einer seinen Interessen entsprechenden Weise zu regeln. Wie er dies tut, ist dem Staate nicht mit Rücksicht auf die Natur der Staatsangehörigkeit an sich vorgeschrieben, sondern liegt in seinem freien Eressen, denn die Herrschermacht des Staates ergreift an und für sich

1) LEONT: I. S. 15.

2) LABAND: I. S. 127; O. MAYER: Arch. III. S. 57; Derselbe: Verw.R. II. S. 383; SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 301 „die Staatsangehörigkeit ist kein Recht, sondern das Verhältnis der Untertänigkeit unter die Staatsgewalt“; AFFOLTER: Ann. 93. S. 113; GRAHOWSKY: S. 227; GAREIS: Völkerrecht S. 152.

3) System S. 79.

4) Bayr. StR. I. Aufl. I. S. 558. Ähnlich JELLINEK: System S. 113: „Ein Status lässt sich daher niemals inhaltlich definieren, weil er als eine feste Relation ganz unabhängig von einzelnen aus ihm entspringenden Rechten und Pflichten ist“.

5) AA. ARNDT: S. 48.

6) GAREIS: Völkerrecht, S. 152; v. LISZT: S. 100; O. MAYER: Verw. R. II. S. 393.

jedes in seine Herrschaftsphäre gelangende Individuum, seine Beschränkung aber erklärt sich aus seinem nationalen Zwecke.

1906

§ 2. 2. Die Reichs- und Staatsangehörigkeit als Grundlage des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.

„Wo irgend eine menschliche Genossenschaft besteht, die sich die Souveränität erobert hat, da ist sie Staat“¹⁾. Der Staat aber entsteht; er ist keine vertragsmäßige Vereinigung²⁾. Seine Entstehungsweise kann ebenso verschieden sein, wie seine endgültige Gliederung. Aber wird der Staat jemals seinen souveränen Charakter verlieren können ohne aufzuhören zu sein? Es schien so, als die Neuzeit Staatsgebilde entstehen sah, die den hergebrachten Theorien über Staat und Bund Hohn zu sprechen, Staaten, die wiederum eine Mehrheit von Staaten zu umschliessen schienen. Man glaubte, nun müsse man die Souveränität als begriffliches Merkmal des Staates fallen lassen. Man suchte nach anderen Unterscheidungsmerkmalen des Staates vom Kommunalverbände; die Theorie des eigenen Herrschaftsrechtes entstand und der Kampf um das „eigene Recht“³⁾ entbrannte. Freilich, sieht man in der Souveränität die *suprema potestas*, die unbedingte, volle Macht, absolut nach oben und nach unten, so ist eine Teilung dieser Gewalt in mehrere souveräne⁴⁾ begrifflich undenkbar, die Souveränität von Reich und Einzelstaaten als selbständiger Staaten ein Unding. Sobald aber Souveränität ein begriffliches Merkmal des Staates ist⁵⁾, nimmt eine Gesamtheit

1) TREITSCHKE: I. S. 35.

2) JELLINEK: Staatenverbindungen S. 256 ff.

3) LABAND: I. S. 62, 64 ff.; ROSIN: S. 279.

4) v. MOHL: Deutsches Reichsstaatsrecht S. 37.

5) ARNDT: S. 40; ZORN: a. a. O. I. S. 63; „Souveränität ist das erste und oberste Merkmal des Staates“, HANEL: S. 113; TREITSCHKE: Politik I. S. 13, 35. 102; ADAM: S. 293; SEYDEL: Bundesstaatsbegriff S. 654; CURTIUS: S. 13; RIVIER: S. 88; DERSELBE: Principes I. S. 46; „L'état est une communauté indépendante, c'est à dire souveraine. Il doit avoir son existence propre, être maître de ses actions“, v. LISZT: S. 38; RGERC.: Bd. 2 S. 104. — AA. LABAND: I. S. 67; DERSELBE: HB. S. 17; JELLINEK: Staatenverbindungen S. 43; 44; DERSELBE: System S. 231; Derselbe: Staatslehre, S. 472 ff.; BRIE: Staatenverbindungen S. 10, 16; MEYER-ANSCHÜTZ: S. 7; ANSCHÜTZ bei HOLTZENDORFF: S. 471; SCHULZE: I. S. 26; ROSIN: S. 272.

von Staaten als Novum, als Staat über den Staaten, als neuer souveräner Staat den Gliedstaaten die Eigenschaft als Staat, wenigstens insofern ihnen nummehr die Souveränität mangelt. Gleichwohl werden wir unten sehen, dass damit die Existenz von Bundesstaaten — insofern sie eine „historisch politische Tatsache“¹⁾ sind — von mir nicht angezweifelt wird, wenn ich auch, wenigstens für den republikanischen Bundesstaat, ZORN darin vollkommen beistimme, „dass das unterscheidende Merkmal zwischen Bundesstaat und Einheitsstaat kein prinzipielles ist“²⁾ ³⁾.

Nimmt man dem Deutschen Reiche etwas von seiner (Grösse, wenn man es als einen Bund auffasst? TREITSCHKE⁴⁾) verwahrt sich freilich gewaltig gegen die Annahme, das Werk des eisernen Kanzlers sei die Gründung eines Bundes gewesen. Warum? Spricht das Bismarck nicht wiederholt selbst aus⁵⁾? Hiess der Rechtsvorgänger des Deutschen Reiches nicht Norddeutscher Bund, der, wie zugegeben wird, vom Reiche qualitativ nicht verschieden war? TREITSCHKE⁶⁾ verwahrt sich gegen „jeden doktrinären Versuch, die deutsche Staatsbildung in eine fertige Kategorie einzufangen“. Gut. Und ist es undenkbar, dass in einem Staatenverine durch Vereinbarung der Souveräne mit dem Gesamtvolke eine Verfassung entsteht, die die vertragsmäßige Verbindung der souveränen Staaten garantiert ohne selbst Vertrag zu sein? „Wenn die verbündeten Regierungen dem Reiche eine Verfassung geben, wonach zur Gesetzgebung eine Reichsvolksvertretung mitwirken soll, so sind sie an diese Verfassung gebunden, wie der König von Bayern an die seinige“⁷⁾. Die Spitze dieses „konstitutionellen Monarchenvereines“⁸⁾ bilden dann die verbündeten Regierungen, von denen O. MAYER mit Recht sagt, dass ihre Addition keinen neuen Souverän, sondern einen Monarchenbund ergibt⁹⁾, dessen Souveränität der Volkssouveränität der Republiken diametral entgegengesetzt ist. Diesen Gedanken hat schon SEYDEL

1) JELLINEK: Allgem. Staatslehre S. 425.

2) Staatsrecht I. Aufl. I. S. 61.

3) Für die juristische Betrachtung des Bundesstaates bemerkt O. MAYER: Arch. XVIII. S. 339 f. „Schon das Wort Bundesstaat enthält für uns einen Widerspruch, insofern Staat und Bund sich ausschliessen.“

4) II. § 22.

5) O. MAYER: a. a. O. S. 364; BISMARCK: Gedanken und Erinnerungen. Stuttgart 1898 Bd. I. S. 353 f., 357. 6) II. S. 340.

7) O. MAYER: a. a. O. S. 345 f., a. 12.

8) Ebendasselbst.

9) A. a. O. S. 364; vergl. SEYDEL: Bayer. StR. I. S. 264.

gehabt, wenn er die Möglichkeit eines Bundesstaates als solchen leugnet¹⁾. LABAND aber, und alle diejenigen, welche die Souveränität des Gliedstaates leugnen, geraten in einen Konflikt mit den Tatsachen und sehen sich auf die Notwendigkeit angewiesen, einen neuen Staatsbegriff aufzustellen, der trotz allen Bemühens mit dem des Kommunalverbandes zusammenfallen muss, denn ein eigenes Recht auf Herrschaft hat auch der Selbstverwaltungskörper²⁾, und das Bestreben, den Staatsbegriff auf die Verfolgung des nationalen Zweckes gegenüber der rein lokaler Interessen abzustellen, wird durch die Tatsache des Bestehens von Gemeindestaaten und von Provinzen zu nichte.

Die Theoretiker, die das Reich als souveränen Sonderstaat auffassen wollen, klammern sich an das Wort Bundesstaat, als ob dieses Wort den Kern der Sache berge. O. MAYER weist mit Recht darauf hin, dass es sich dabei lediglich um ein politisches Programm handelt³⁾. Wie nachhaltig und stark das politische Solidaritätsgefühl des Deutschen war, beweist die Festigkeit und die Struktur des Reiches. Ein Einheitsstaat hat dem Deutschen nie im Blute gelegen, ein Bund immer. Diesen Staatenverein mit der ihm „eigentlichen Unlösbarkeit“⁴⁾ nennen wir Bundesstaat. Nur in diesem Sinne ist im folgenden von Bundesstaat die Rede, nur in diesem Sinne von Bundes- bzw. Reichsangehörigkeit.

Das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, die Fähigkeit zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge⁵⁾ mit fremden Mächten und untereinander steht den Gliedstaaten des Deutschen Reiches als souveränen Staaten zu — eine Prerogative, die dem Gliedstaate im republikanischen Bundesstaate freilich in bestimmtem Umfange ebenfalls zukommt⁶⁾.

Die Zuständigkeit der deutschen Gliedstaaten in diesen Materien ist zwar eine ausnahmsweise, aus Gründen der Zweckmäßigkeit

1) Bundesstaatsbegriff S. 644.

2) O. MAYER: Verw.R. II. S. 373: „Der Selbstverwaltungskörper hat sein Stück öffentlicher Verwaltung, das er in eigenem Namen und eigenem Rechte führt . . . sein Stück öffentlicher Verwaltung gehört zu seinem Wesen; wird es ihm entzogen, so besteht er nicht mehr, so wenig wie der Staat, der sein Gebiet verloren hat.“

3) A. a. O. S. 340, vgl. S. 356. 4) A. a. O. S. 346 a. 12.

5) Auch Konkordate mit dem Papste — STÖRK: S. 145.

6) JELLINEK: Allgem. Staatslehre S. 480, a. 1.; vergl. auch Derselbe: System S. 284 und HALL: S. 326.

gewährte, aber von der hier prinzipiell durch die RV. für das Reich festgestellten nur quantitativ nicht qualitativ verschieden.

II. Die Gesamtheit der verbündeten Regierungen als „verfassungrechtlicher Verband“¹⁾ ist Subjekt der Reichsgewalt, an der wiederum die Einzelstaaten Anteil haben. O. MAYER erklärt dies Nebeneinander von Reichs- und Gliedstaatsgewalt analog der Trennung der Gewalten in gesetzgebende und vollziehende Gewalt im Einheitsstaat²⁾ und führt für den Bundesstaat aus:

„Das Wesen seiner Verfassung besteht aber darin, dass sie die Gliedstaaten zu einem solchen Gesamtstaat vereinigt, ohne sie selbst als Staaten aufzuheben“ (Verw.R. II. S. 462). In Deutschland wirkt zweierlei Staatsgewalt: die einzelne Gliedstaatsgewalt für ihr Gebiet und ihr Volk und zugleich für dasselbe Gebiet und Volk die Reichsgewalt. „Dass die letztere zugleich in der nämlichen Weise neben³⁾ den anderen Gliedstaatsgewalten steht, das macht eben das Reich aus, welches sie zusammenhalten soll“ (II. S. 462). Jedoch ist überall nur eine volle Staatsgewalt vorhanden. Eine eigene Staatsgewalt für Reich sowohl wie Einzelstaat lässt sich nur denken, wenn keine von beiden die volle Staatsgewalt ist. Im anderen Falle wäre das Resultat Einheitsstaat oder Staatenbund. „An dem, was wir uns als die Staatsgewalt in den einzelnen Gebieten denken, muss jedem ein Anteil zustehen, beschränkt durch den Anteil des anderen; nur zusammen haben sie die volle Staatsgewalt“⁴⁾. Diese Anteile sind nicht ideelle bei gemeinsamer Ausübung der Staatsgewalt, sondern gesonderte, nicht in der Art einer zivilrechtlichen Realteilung, sondern nach dem Prinzip der Trennung der Gewalten im oben erörterten Sinne.

„Das deutsche Staatswesen als Bundesstaat hat demnach folgende Gestalt:

1) O. MAYER: Verw.R. II. S. 462. Dagegen muss ich SNYDEL: Ann. 76, S. 653 beistimmen, wenn er sich gegen die Bezeichnung des Staates als einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wendet (z. B. LABAND: I. S. 102): „Die juristische Person führt (also) erst innerhalb der Rechtsordnung ein bloss gedachtes Dasein, nimmermehr aber kann sie dazu benutzt werden, die Herrschaft und den Staat, welche selbst die Voraussetzung einer jeder Rechtsordnung sind, zu konstruieren.“

2) Vgl. seine Ausführungen a. a. O. Bd. I. S. 68 f.

3) A. A. LABAND: I. S. 86; v. RÖNNE: Preuss. StR. I. S. 119, 610.

4) O. MAYER: Verw.R. II. S. 463.

Für jedes zugehörige Gebiet besteht nur eine volle Staatsgewalt. Diese Staatsgewalt erscheint aber gesondert in Reichsgewalt und Gliedstaatsgewalt. Beide sind gleicher Natur als Staatsgewalt, wie die gesetzgebende und vollziehende Gewalt im Einzelstaat. Jede ist ihrerseits wieder in gesetzgebende und vollziehende Gewalt geschieden. Die letztere Ausscheidung wird durch die Reichsverfassung für die Reichsgewalt, durch die einzelnen Landesverfassungen für die Gliedstaatsgewalten gemacht. Die entsprechenden Scheidung zwischen Reichsgewalt und Gliedstaatsgewalten bestimmt die Reichsverfassung allein¹⁾. Der Verfassung nach ist die Reichsgewalt die stärkere, bindet sie die Gliedstaatsgewalt, jedoch nicht im Sinne einer Befehlsgewalt gegenüber einem Untertanen²⁾. Einer Gewalt, an der der souveräne Gliedstaat teil hat, kann er nicht untertan sein. Die Reichsgewalt ist der Gliedstaatsgewalt nebengeordnet. Nur in einem Einheitsstaate gibt es eine „Gehorsamspflicht gegen die Reichsgewalt, welche derjenigen der Untertanen analog ist“³⁾.

III. Ueber ein Gebiet und das zugehörige Volk kann nur eine volle Staatsgewalt herrschen. In den Gebieten, in denen eine Gewaltentrennung im oben erörterten Sinne besteht, muss also die Angehörigkeit, da es sich um zwei Gewalten handelt, notwendig eine doppelte sein. Da die Gewalten aber einander nebengeordnet sind, ist das Angehörigkeitsverhältnis zu jeder notwendig ein unmittelbares. Die Angehörigkeit zum Reiche aber wie die zum Gliedstaat bilden zusammen eine Einheit, sie sind also insofern untrennbar miteinander verknüpft⁴⁾. Daraus ergibt sich weiter, dass die Struktur des Bundesstaates eine Unterscheidung von primärem und sekundärem Angehörigkeitsverhältnis prinzipiell gerade nicht zulässt⁵⁾; mag auch „historisch und nach dem positiven Recht“ die Gliedstaatsangehörigkeit das Primäre

1) O. MAYER: II. S. 464 ff.

2) O. MAYER: a. a. O. II. S. 466 erklärt für den Fall einer Aufhebung der einen Gewalt gegen die andere: „Dann ist es nicht der Ungehorsam des Untertanen, den die Staatsgewalt zu brechen hat, sondern ein Verfassungskonflikt liegt vor.“ — AA. JELLINEK: Staatenverbindungen S. 57, der von einem „bedingungslosen Eintritt“ der Gliedstaaten in den Bundesstaat redet.

3) LABAND: I. S. 102.

4) Ebenso MEYER-ANSCHÜTZ: S. 245; v. RÖNNE: Deutsches StR. I. S. 109.

— AA. HESSE: Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? S. 24.

5) AA. JELLINEK: Staatenverbindungen S. 278.

sein¹⁾. Der eine Staatszweck wird im Bundesstaat „durch ein sich gegenseitig bedingendes und ineinandergreifendes Ergänzung- und Unterstützungsverhältnis verwirklicht“²⁾, das Reich einerseits, die Gliedstaaten andererseits. Da die Staatsangehörigkeit nur dem Rechtsgrunde nach von der Untertänigkeit unter die Staatsgewalt schlechthin verschieden ist, liegt kein Grund vor, warum nicht in Gebieten, in denen die Reichsgewalt die allein kompetente ist, die Einwirkung einer Gliedstaatsgewalt auf dasselbe Gebiet und Volk also prinzipiell ausgeschlossen ist, unter Berücksichtigung des Territorialprinzips eine ausschliessliche Angehörigkeit zum Reiche statuiert werden könnte.

IV. Als die Frage einer einheitlichen Normierung der Voraussetzungen über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit aufgeworfen wurde, war also die Frage der Bundes- und Staatsangehörigkeit prinzipiell entschieden. Der Bundesstaat war ja da. Nur gab es 25 Staatsangehörigkeitsgesetze, die wiederum für die Zugehörigkeit zum Bunde massgebend waren³⁾. Da Bundes- und Staatsangehörigkeit aber eine Einheit bilden, konnte man die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der einen einheitlich gesetzlich normieren, und vom Erwerbe oder Verluste der einen den Bestand oder Nichtbestand der anderen abhängig machen. Man konnte nach dem Vorbilde der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Erwerb der Bundesangehörigkeit zur Voraussetzung des Erwerbes der Gliedstaatsangehörigkeit machen, oder man entschloss sich, den entgegengesetzten Weg einzuschlagen, und vom Erwerbe der letzteren den Erwerb der Bundesangehörigkeit abhängig zu machen. Das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 § 1 wählte den letzteren Weg:

„Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust“⁴⁾.

Die Zeit, in der das Gesetz entstand, kannte nur Bundesgebiet, das zugleich auch Staatsgebiet im engeren Sinne war; das Gesetz ist naturgemäss auch dementsprechend angelegt. Die Bestimmungen, die das Gesetz gibt, haben immer die Begründung eines Doppelverhältnisses zum Inhalt und zur Voraussetzung. Von

1) ZORN: a. a. O. I. S. 344.

2) HÄNEL: S. 354.

3) v. RÖNNE: Deutsches StR. I. S. 98 f.

4) Bez. seiner Geltung in Süddeutschland vgl. v. RÖNNE: Deutsches StR. I. S. 99 f.

essentieller Bedeutung ist es aber, dass das StAG. den Erwerb oder Verlust der Reichsangehörigkeit von dem Erwerbe oder Verluste der Gliedstaatsangehörigkeit abhängig macht. Der Charakter der Reichsangehörigkeit als einer unmittelbaren wird dadurch in keiner Weise berührt. Nicht die Reichsangehörigkeit ist nach dem StAG. eine mittelbare, wohl aber deren Erwerb und Verlust³⁾.

3) Vgl. aber die zitierte Abhandlung von Hesse: Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit?

Kapitel II.

Die Stellung der Schutzgebiete zum Reiche.

§ 3. 1. Soweit der völkerrechtliche Erwerb in Frage kommt.

Insofern dem Reiche im oben erörterten Sinne die Souveränität eignet, ist auch seine Fähigkeit zum Erwerbe von Kolonien ein Ausfluss derselben¹⁾. Zum völkerrechtlichen Akt des Erwerbes sei es durch Okkupation, sei es durch Vertragsschluss ist der Kaiser nach Art. 11 RV. legitimiert.

Da man ein klareres Bild der Untertanenverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten gewinnt, wenn über die Art der Herrschaftsbegründung seitens des Reiches keine Zweifel mehr herrschen, der Modus dieses Erwerbes aber wiederum mit der Untertanstellung der Eingeborenen eng zusammenhängt, erscheint eine kritische Untersuchung der Materie notwendig. Ein näheres Eingehen darauf zwingt uns, zunächst völkerrechtliches Gebiet zu betreten. Dabei muss aber daran festgehalten werden, dass es sich um eine juristische Untersuchung handelt; dass also Grundsätze, die der Idee eines „allgemeinen Menschenrechtes“, eines „Naturrechtes“ ihre Entstehung verdanken, hier nur sehr indirekt in Frage kommen können.

II. Für den Erwerb von Gebiet durch einen Staat gibt es u. a. das Mittel vertragsmässiger Abtretung und Okkupation herrenlosen Gebietes²⁾.

Zum Vertragsschluss gehören völkerrechtlich befähigte Parteien, d. h. zwei Staaten; zur Okkupation ein Völkerrechtssubjekt und ein im Sinne des Völkerrechts staatenloses Gebiet als Objekt. Ein Gebiet ist entweder staatlich oder staatenlos. Ein Drittes

1) LABAND: II. S. 282; ARNDT: S. 759; v. POSER: S. 3.

2) Diese modi interessieren uns zunächst. Vgl. HALL: S. 100; RIVIER: Principes I. S. 174 ff.

gibt es für das Völkerrecht nicht. Staaten in diesem Sinne sind ausser den gleichberechtigten Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft ein weiter Kreis mehr oder minder hochentwickelter Staatenwesen, die der engeren Völkerrechtsgemeinschaft zwar nicht gleichgeachtet sind, denen aber die Integrität ihres Gebietes gewährleistet ist, und die als völkerrechtlich vertragsfähig anerkannt werden.

Mit derartigen Staaten sind also Verträge völkerrechtlicher Art möglich, mögen diese Gebietszessionen oder eine Allianz etc. bezwecken. Staaten in diesem Sinne sind die Gemeinwesen afrikanischer Häuptlinge nicht, mögen sie auch die Anfänge staatlicher Organisation im Inneren aufweisen, mögen auch die betreffenden Stämme dem Nomadenleben bereits entsagt haben¹⁾. Diese von eingeborenen Machthabern beherrschten staatenähnlichen Gebilde sind immer noch himmelweit verschieden von den oben erwähnten, in die engere Völkerrechtsgemeinschaft nicht aufgenommenen Staaten, die aber im Völkerrechtsverkehr gewissenmassen als Staaten charakterisiert sind. Völkerrechtlich gültige Verträge können mit ihnen nicht abgeschlossen werden²⁾. Das von ihnen bewohnte Gebiet kann nur durch Okkupation völkerrechtlich für einen Staat erworben werden. Man mag solche Verträge Protektorsverträge immerhin nennen. Kein Staat hätte ein vom völkerrechtlichen Standpunkte unberechtigtes Verfahren eingeschlagen, wenn er einen derartigen Vertrag ohne begleitende Okkupation unberücksichtigt gelassen und selbst okkupiert hätte³⁾. Ob das als „unfreundlicher Akt“ anzusehen wäre, ist eine ganz andere Frage. Von dieser Seite aus betrachtet, ergibt sich für uns auch die Bedeutung derartiger Abmachungen: Sie wirken präventiv⁴⁾; nicht als Vorrecht⁵⁾, auf Okkupation allerdings.

1) AA. G. MEYER: Schutzgebiete S. 28 ff.

2) Nicht einmal der notwendige consensus wird immer erzielt. Vgl. dazu REINSSCH: S. 112 „Treaties of protectorate have been concluded by the hundred with the native chieftains, who very often did not have the remotest knowledge of the true import of the instrument which they were induced to sign.“ Vgl. auch RIVIER: S. 147 a. 1.

3) HEILBORN: S. 61 will, obwohl er die Gebiete für okkupationsfähig, weil herrenlos erklärt — ebenso ULLMANN: S. 187 — dem schlitzenden Staate nach dem Verträge die Pflicht auferlegt wissen, die fremde Okkupation nicht zu dulden.

4) ADAM: S. 260; STÖRK: S. 257; STENGEL: Ann. 95. S. 556; v. LISZT: S. 38. 95 nennt sie ein Beweismittel für tatsächliche Besitzergreifung, ohne damit meines Erachtens den Kern der Sache zu treffen. In der 1. Auflage

Damit kommen wir auch auf ein zweites, positives Moment: Sie haben eine politische Bedeutung gegenüber den unterworfenen Häuptlingen; aber derartige politische Gründe sind solche, „mit welchen die Rechtsbetrachtung an sich nichts zu schaffen hat“¹⁾.

Wie diese Verträge aber die Okkupation nicht ersetzen können, so sind sie auch andererseits zu einer Besitzergreifung nicht notwendig, vielmehr irrelevant²⁾. Auch können sie nicht den „Modus der Okkupation“ bestimmen, wie LABAND³⁾ sich ausdrückt. Die Okkupation erfolgt, oder sie erfolgt nicht. In einem Falle volle Gewalt, Souveränität über das okkupierte Gebiet, im andern nicht. Die in den Verträgen zuweilen zum Ausdruck kommende Selbstbeschränkung des Reiches⁴⁾ auf gewisse staatliche Aufgaben ist etwas völlig Anderes. Denn ob der Staat seine Souveränität in jeder Weise zur Geltung bringen will, tut dem Charakter der Staatsgewalt als einer souveränen keinen Abbruch. Die Qualität bleibt die gleiche.

IV. Die Vertragsfähigkeit von Nichtstaaten im Völkerrechtssinne wird geleugnet. Damit ist eigentlich die oben schon berührte Frage nach der rechtlichen Natur des Protektorats⁵⁾ entschieden.

Das Wort „Protektorat“ hat hier den Anstoss zu den hitzigsten Kontroversen gegeben. Und das um deswillen, da gewisse feststehende Kriterien auf das sogenannte „koloniale Protektorat“ nicht passen wollten. Mit Unrecht erklärt ZORN⁶⁾ die Frage für bedeutungslos. Sie nötigt uns im Gegenteil die tatsächlichen Vorgänge auf ihren völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Gehalt zu prüfen. „Rechtsbegriffe sind allemal kantig, das Verschwinden des einen in den anderen wäre der Tod der Wissenschaft, der

findet sich noch der unklare Begriff eines durch die Verträge manifestierten „fiktiven Besitztums“ S. 21.

5) HEILBORN: S. 61 „das ausschliessliche Recht zur Okkupation“. G. MEYER: Schutzgebiete S. 30.

1) ADAM: S. 259.

2) DERSELBE: S. 258; BORNHAK: S. 7.

3) IL. S. 275. Wenigstens nicht in dem Sinne, in dem LABAND diesen Ausdruck gebraucht.

4) Vgl. darüber unten S. 23 f.

5) Vgl. hierzu REINSSCH: Chapter VIII. S. 142—144 ausführliches Verzeichnis der einschlägigen fremden Literatur. — HEILBORN: „Das völkerrechtliche Protektorat“ u. a.

6) I. S. 578, 579 a. 27.

Tod des Rechtslebens“¹⁾.

Zunächst ist zu betonen, dass die in neuerer Zeit so häufig angewandte landläufige Bezeichnung „Protektorat“ auf ein Abhängigkeitsverhältnis eines Landes zum andern deswegen noch durchaus nicht dem Ausdrucke sein beschnittenes rechtliches Gepräge nehmen kann. Es ist ein Name²⁾, weiter nichts, und verdankt, wie sich HEILBORN³⁾ ausdrückt, sein Dasein einem fehlerhaften diplomatischen Sprachgebrauche. Diese Gepflogenheit darf aber nicht zu einer Verwässerung des technischen juristischen Begriffes führen.

Für den Erwerb von Gebiet durch einen Staat gibt es, wie bereits erwähnt, u. a. das Mittel vertragsmässiger Abtretung und die Möglichkeit der Okkupation. Okkupierbar ist lediglich völkerrechtlich herrenloses Gebiet; sicherlich also nicht das Gebiet von Staaten im Völkerrechtssinne. Das völkerrechtliche Verhältnis der recht schlecht sogenannten halbsouveränen Staaten zu einem souveränen Staat, d. h. das Protektoratsverhältnis im weiteren technischen Sinne eines Unterstaats zu einem Oberstaat, ist hier möglich. Nicht zu vergessen ist aber, dass das Protektorat im technischen Sinne ein völkerrechtliches Verhältnis ist. Indem man ihm Eingang in das unentwickelte Kolonialrecht dadurch zu verschaffen sucht, dass man den Ausdruck zum Träger eines ganz undefinierbaren, juristisch vollkommen unbrauchbaren Allgemeinbegriffes macht⁴⁾, wird der Rechtswissenschaft die Möglichkeit genommen, juristische von politischen Verhältnissen streng zu trennen⁵⁾.

Demgegenüber ist daran festzuhalten, dass die Erwerbungen

1) JELLINEK: Staatenverbindungen S. 15.

2) G. MEYER: Schutzgebiete S. 56.

3) S. 6.

4) Vgl. v. LISZT: S. 56; auch JELLINEK: Staatslehre S. 727 f.

5) Im allgemeinen richtig bemerkt v. POSER S. 19: „Um einen festen einheitlichen Begriff des Protektorats aufstellen zu können, sind von vornherein die Schutzverhältnisse auszuschliessen, welche mit den eingeborenen Stämmen bestehen, ihrer rechtlichen Natur nach staatsrechtlichen Charakter besitzen und nur dem Namen nach unter den Begriff des Protektorats fallen.“ Er unterscheidet zwei Arten des Protektorats nach dem Prinzip der Nebenordnung (rein völkerrechtliches Protektorat, Protektorat im weiteren Sinne S. 20, 21) und nach dem Prinzip der Unterordnung (eigentliches Protektorat, Protektorat im engeren Sinne S. 21), immer aber spricht auch er von zwei Staaten.

unserer afrikanischen Kolonien, mit Ausnahme des vom Sultan von Zanzibar 1890 vertragsmässig abgetretenen Küstenstreifens, sowie unserer polynesischen, mit Ausnahme der Marianen-, Karolinen- und Samoainseln¹⁾, lediglich auf Okkupation beruhen²⁾. Daran können alle Verträge mit eingeborenen Machthabern nichts ändern³⁾.

Das wichtigste internationale Dokument für die Auslegung des „kolonialen Protektorats“ ist die Kongo-Akte⁴⁾. Ihr Kapitel VI, die Artikel 34 und 35 enthaltend, trägt die Überschrift: „Erklärung, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden“⁵⁾. Art. 34 bestimmt die Notifikation von Besitzergreifungen und Schutzherrschaften („protektorat“), Art. 35 will Besitzergreifungen tatsächlich durchgeführt wissen. Das Erfordernis der Effektivität ist auf Protektorate nicht ausgedehnt. Welche Beweggründe England geleitet haben, einer Ausdehnung dieses Erfordernisses auf Protektorate entgegenzutreten und die Nichterstreckung durchzusetzen⁶⁾, ist gleichgültig. Soviel steht fest: Zur Protektoratsbegründung bedarf es keiner Okkupation⁷⁾. Das geht aus Artikel 34 wie 35 deutlich hervor und ist nach dem

1) Es handelt sich bei Samoa um eine durch Vertrag geregelte Aufteilung eines von Deutschland, England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeübten Kondominats — Abkommen zwischen Deutschland und England vom 14. Nov. 1899 und zwischen denselben Staaten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 2. Dezember 1899, ZORN: KolG. S. 55 ff. — STENGEL: 1901 S. 21 f. — Abweichend KÖRNER bei HOLTZENDORFF: S. 1086. Er vertritt die Ansicht, Samoa sei nach Aufhebung eines gemeinsamen Protektorats okkupiert worden. Vgl. DRESELBER: Rechtspflege in den Kolonien S. 34.

2) Vgl. aber GAREIS: KolR. § 10, der von dem Erwerbe der Territorialhoheit in den Schutzgebieten durch Abtretungs- und Grenzfeststellungsverträge spricht. Auch G. MEYER: Schutzgebiete S. 31 unterscheidet „reine Okkupation“ und „Okkupation auf Grund vorhergegangener Vertragsschlüsse“.

3) v. POSER: S. 34.

4) General-Akte der Berliner Konferenz vom 26. Febr. 1885.

5) Beachtenswert ist, dass die deutschen südwestafrikanischen Schutzgebiete vor Ratifikation der Kongoakte erworben sind, das ostafrikanische damals noch nicht Küstengebiet war, und für diese Besitzergreifungen also die Anzeigepflicht Art. 34 der Kongoakte noch nicht galt. G. MEYER: Schutzgebiete S. 38 ff.

6) Darauf weist HEILBORN: S. 63 hin. Ebenso STENGEL: Ann. 45. S. 579.

7) STENGEL: Ann. 95. S. 579.

bezüglich der Protektorate Gesagten nur logisch. Will man, gestützt hierauf, ein Protektorat über Stämme und „staatsähnliche Gebilde“ konstruieren, so gibt man jedes juristische Unterscheidungsmerkmal aus der Hand oder man spielt mit Worten. Es handelt sich eben entweder um Okkupation¹⁾ oder um einen rein politischen Akt. Einen Schutz„vertrag“ mit einem halbwilligen Stamme, der mangels unmittelbarer Beherrschung ganz unkontrollierbar in seinem Tun und Lassen ist, kann man keine effektive Besitzergreifung im Sinne von Kap. VI der Kongo-Akte nennen. Und folgeweise kann man dann auch nicht von einem Untertanen „des Schutzstaates“ reden. ADAM²⁾ meint, die Uebnahme des Protektors in das Recht des okkupatorischen Gebietserwerbs sei nicht zu rechtfertigen, sei aber Tatsache. Seine Beweisführung ist meines Ermessens unrichtig. Die Ueberschrift des Kap. VI spricht allerdings von Fällen, in denen Besitzergreifungen als effektive zu betrachten sind. Art. 34 und 35 bestimmen aber gerade, dass Protektorate nicht effektiv zu sein brauchen. Ebenso wenig wie „effektive“ in der Ueberschrift lässt das Wort „Besitzergreifungen“ einen zwingenden Schluss auf den Charakter der staatlichen Einwirkung auf das betreffende Gebiet zu³⁾. Dass übrigens „Verträge“ mit Stämmen oft einen Besitzerwerb vorbereiten sollen, wird nicht in Abrede gestellt⁴⁾.

Man mag unter der Bezeichnung „koloniales Protektorat“ ein Uebergangsstadium zwischen Interessensphäre und Territorialhoheit verstehen, juristisch verwertbar ist der Ausdruck nicht, er führt nur irre. Für den Politiker mag er ein schätzbarer Trumpf sein, den er im Notfalle ausspielt. Ein völkerrechtliches Abhängigkeitsverhältnis ist das Protektorat nur wo es Gemeinwesen verbindet, die nicht nur „staatsähnlich“ sind.

Ein Protektorat besteht nach der von uns vertretenen Auffassung zwischen dem Deutschen Reiche und einem anderen Staate nicht. Die deutschen Schutzgebiete sind sämtlich⁵⁾ der vollen

1) Ebenso v. LISZT: S. 95.

2) S. 276.

3) Vgl. auch Brüsseler General-Akte vom 2. Juli 1890 Art. III: „Die Mächte, welche in Afrika Souveränitätsrechte oder eine Schutzherrschaft ausüben...“

4) Das „koloniale Protektorat“ wird vielfach in der Literatur als besondere Art des Gebietserwerbs bezeichnet. RIVIER: S. 107; STÖRK: S. 263 ff. „International zuglassene Uebergangsformationen“; JOEL: S. 195. 197. 201.

5) AA. ROSENBERG: S. 662.

Souveränität des Reiches unterworfen, ausnahmslos, soweit sie Schutzgebiete sind, d. h. soweit sie durch Anordnung des Reichskanzlers in Verfolg der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1894 mit dem Schutzgebiet vereinigt sind.

Die Schutzgewalt ist volle Staatsgewalt¹⁾, Souveränität²⁾. Sie war vom Augenblicke des Erwerbes der Schutzgebiete an qualitativ die volle Reichsgewalt³⁾, uneingeschränkt, auch nicht durch etwaige Hoheitsrechte eingeborener Häuptlinge⁴⁾. Die Schutzgewalt ist Territorialgewalt, die Schutzgebiete sind staatsrechtlich mit dem Reiche verbunden, was freilich noch keine Aufnahme in das Reichsgebiet bedeutet. Die Schutzgebiete sind aber als Reichs-inland⁵⁾ zu betrachten. Freilich ist damit nicht gesagt, dass sie nicht auch in manchen Fällen als Ausland behandelt werden⁶⁾.

Souverän des Reiches sind die verbündeten Regierungen. Prinzipiell haben sie die aus der Souveränität sich ergebenden Rechte⁷⁾ über die Schutzgebiete, welche insoweit verfassungsmässig nicht beschränkt ist⁸⁾. SchGG. § 1 überträgt dem Kaiser die Schutzgewalt in den Schutzgebieten zur Ausübung als Organ des Reiches⁹⁾, namens desselben¹⁰⁾. „Die dem Kaiser zugewiesene

1) ZORN: I. 573; ADAM: S. 292; ARNDT: S. 763; KÖBNER: Rechtspflege in den Kolonien S. 9. — AA. HÄNEL: S. 842.

2) BORNHAK: S. 14.

3) JOEL: S. 861. — AA. HESSE: Deutsches Kolonialrecht: a. a. o. S. 217; Derselbe: Schutzverträge etc. 1904. Heft 12 S. 923; PANN: S. 29. 37 f.

4) ADAM: S. 301. — AA. JOEL: S. 861; STENGEL: Ann. 95. S. 623 ff.; LABAND: II. S. 275.

5) ZORN: I. S. 577; — Derselbe auch in „Wissenschaft des Kolonialrechts“ S. 91. — Vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen in der Literatur vertretenen Ansichten bei v. POSER: S. 45 ff. Vgl. auch REINSCH: S. 140.

6) FLORACK: S. 17 f.; KÖBNER bei HOLZENDORFF: S. 1091.

7) Nicht allerdings auf Grund Art. 4 Ziffer 1 RV. „Kolonisation“. So ARNDT: S. 757.

8) Vgl. Art. 2. RV.

9) JOEL: S. 215; GAREIS: KolR. S. 9.

10) Beachtenswert ist die Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts Dr. v. SCHELLING dazu, der ausdrücklich betonte, dass die verbündeten Regierungen prinzipiell die aus der Souveränität resultierenden Rechte über die Schutzgebiete erworben hätten — zitiert nach G. MEYER: Schutzgebiete S. 50 ff. v. HOFFMANN: a. a. O. S. 364 ist der Ansicht, dass bis zum Erlasse des SchGG. von 1886 „nicht das formelle Recht, sondern einfach die Gewalt der Tatsachen die erste Organisation“ bestimme, da die RV. bezüglich der Ausübung der Staatsgewalt in den Schutzgebieten keine Bestimmungen enthalte.

Schutzgewalt umfasst generell und präsumtiv alle Staatsaufgaben, soweit nicht die Gesetzgebung diese zu erfüllen unternehmen hat oder künftig übernimmt¹⁾.

V. Durch das Erfordernis der effektiven Okkupation zum Erwerbe der Souveränität über ein staatsrechtlich herrenloses Land ist dieses Gebiet, das wir im folgenden stets allein mit Schutzgebiet bezeichnen, auch negativ gegenüber den sogenannten Interessensphären abgegrenzt. Interessensphären sind räumlich begrenzte Ländergebiete, deren ungestörter Erwerb, sei es durch Okkupation oder durch Zessionsvertrag, einem Mitgliede der Völkerrechtsgemeinschaft, d. h. einem Staate, durch Vertrag mit anderen Staaten zugestanden ist, wodurch aber die Souveränität des betreffenden Staates über diese Gebiete nicht begründet wird²⁾, andererseits dem Vorgehen dritter, nicht an dem Verträge beteiligter Staaten nicht präjudiziert wird³⁾.

VI. Da die Aufrichtung der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete die Errichtung einer territorialen souveränen Gewalt bedeutet, ist auch die Stellung der eingeborenen Bevölkerung zur Reichsgewalt entsprechend qualifiziert. Hier kommt das Territorialprinzip zur Geltung.

Einmal haben wir gesehen, dass die Verträge mit eingeborenen Häuptlingen keine Protektorsverträge sind. Da die Begründung der Souveränität aber überhaupt nie vertragsweise vor sich gehen kann, d. h. als vertragsmäßige Unterwerfung⁴⁾, ist auch eine Beschränkung der Souveränität an sich durch solche Verträge undenkbar. Die Folge ist, dass die Ueberlassung von Hoheitsrechten an eingeborene Herrscher wohl eine Selbst einschränkung des Reiches in der Ausübung seiner vollen Staatsgewalt bedeutet, dass aber der Beseitigung derartiger Hoheitsrechte durch die Reichsgewalt allein kein Hindernis im Wege steht⁵⁾. Ein Korrektiv gegen Missbrauch der souveränen Ueber-

1) ZORN: I. S. 575.

2) AA. FLORACK: S. 7 f. — Vgl. v. LISZT: S. 78 „Vorstufe des Staatsgebietes“. — Es ist aber denkbar, dass zu Interessensphären Gebiete gehören, die staatliches Gebiet im Sinne des Völkerrechts sind. Abessinien gehörte zweifellos zur italienischen Interessensphäre. Das Abkommen zwischen England, Frankreich und Italien aus dem Jahre 1906 bedeutet freilich eine Anerkennung zu Ungunsten Italiens.

3) STENGEL: 1901 S. 4 f.

4) Nicht Abtretung von Gebiet.

5) ADAM: S. 301 ff. — S. 302: „Dass daran die Verträge nichts ändern, beweist die stets an erster Stelle hervortretende Betonung der Unterwerfung

legenheit des modernen Kulturstaates gegenüber Wilden liegt immer in eben der Eigenschaft des modernen Staates als Kulturträger. Insofern sind sie nicht „rechtlos“¹⁾.

Die Folge der Errichtung einer souveränen territorialen Herrschaft in den Schutzgebieten ist somit die, dass die eingeborene Bevölkerung, ob sie sich durch ihre Häuptlinge, durch „Vertrag“ oder ohne solchen, unterwarf, oder ob sie sich indifferent oder gar feindselig zeigte, derart in den Herrschaftsbereich der Reichsgewalt gezogen wurde, dass dadurch ihre Untertanschaft unter dieselbe begründet wurde²⁾. Unrichtig und verwirrend ist es daher, diejenigen Eingeborenen, über welche den eingeborenen Häuptlingen Hoheitsrechte zur Ausübung überlassen sind, als Nebenuntertanen des Reiches zu bezeichnen³⁾.

der Häuptlinge unter deutschen Schutz.“ Vgl. aber auch JOEL: S. 193. 194. 203 ff.

1) ADAM: S. 232. 234; STÖRK: S. 5; vgl. auch Kongo-Akte Art. 6.

2) Wenn KÖNIGER bei HOLTZENDORFF: S. 1083 den Schutzverträgen Rechts-erheblichkeit für die Rechtstellung der Reichsgewalt gegenüber den Eingeborenen zuspricht, so befindet er sich m. E. in einem Irrtum. Okkupation und die dadurch erworbene Souveränität sind Begriffe, die vertraglich eben nicht modifizierbar sind. STENGEL: Ann. 95 S. 622 erklärt die Verträge für nicht völkerrechtliche, sondern Unterwerfungs- und Eigentumsabtretungsverträge. Da die Eingeborenen jederzeit auswandern könnten, sei die Unterwerfung erst dann aus einer tatsächlichen eine rechtliche geworden, wenn die gewaltsame Unterwerfung oder freiwillige — auch durch konkludente Handlung — erfolgende Unterordnung dazu käme. — Die Untertanenstellung der Eingeborenen beruht aber auf eben ihrer Eigenschaft als im weiteren Sinne Bewohner des okkupierten Landes. Dazu bedurfte es keiner besonderen Unterwerfung. Da es sich um ein Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Art zwischen einem Staate und einem Einzelnen handelt, ist ein „Vertrag“ an sich schon ein Unding — vgl. O. MAYER: Arch. III. S. 42. — Aber auch die Einwilligung des Eingeborenen zur Erstreckung der Personalhoheit über ihn mit der Wirkung einer nicht allein Defacto-Untertanenqualität erscheint unnötig. — Wenn die Verträge aber als solche auf dem Boden des Privatrechts aufrecht erhalten werden, wird die Frage auf ein Gebiet hinübergespielt, das mit unserer Frage der öffentlich-rechtlichen Stellung der Eingeborenen nichts zu tun hat. Vgl. auch STENGEL: Ann. 95. S. 589; SCHREIBER: Die rechtliche Stellung der Bewohner der deutschen Schutzgebiete S. 767 ff.

3) GAREIS: KolR. S. 8. — Dagegen richtig v. POSER S. 42: „Auch diejenigen Eingeborenen, über die Häuptlinge Gerichtsbarkeit und andere Rechte ausüben, sind volle Untertanen des Reiches.“ — KÖNIGER bei HOLTZENDORFF: S. 1097 a. 1. — Unrichtig G. MEYER: Schutzgebiete S. 108; ROSENBERG: S. 662. — STENGEL: Ann. 95 S. 623 meint sogar, dass „die eingeborenen Untertanen dieser Häuptlinge in gewissem Sinne exterritorial zu betrachten sind.“

Die Unterwerfung erstreckt sich aber nur auf die eingeborene Bevölkerung der Schutzgebiete, nicht die der Interessensphären¹⁾. Dass die Auslieferungsverträge auch zum Teil auf die Interessensphären ausgedehnt worden sind, hat einen ganz anderen Grund, als den für das Reich dort bestehender Souveränität. Nichtmischung der fremden Vertragsstaaten war durch Staatsverträge für diese Gebiete zugesichert. Die deutsche Staatsgewalt war gegenüber den Vertragsstaaten allein zur Erstreckung ihrer Souveränität über diese Gebiete befugt. Die Ausdehnung der Auslieferungsverträge auf diese Länderstrecken war nur eine Konsequenz dieser Abmachungen²⁾.

Dass ferner unter Eingeborenen auch die Angehörigen anderer farbiger Stämme zu verstehen sind³⁾, ist nur für die allgemeine Rechtsstellung, nicht aber für die Untertanenqualität der Eingeborenen erheblich⁴⁾. Das hat praktische Bedeutung⁵⁾.

Die Stellung von deutschen Untertanen haben auch die Chinesen im Kiautschougebiete. Die deutsche Herrschaft dort hat einen souveränen Charakter; bei der Abtretung bediente man sich nur zur Verschleierung der Gebietszession eines Pachtvertrages auf 99 Jahre⁶⁾. *Nomina non nocent*.

Die Untertanschaft der eingeborenen Bevölkerung unter die Reichsgewalt ist eine unbedingte und unbeschränkte, allein gegenüber der Reichsangehörigkeit erheblich minderwertiger, was ihre

1) A. A. HESSE: a. a. O. S. 31; vgl. dazu meine a. 1 auf S. 23.

2) A. A. GAREIS: KolR. S. 4.

3) § 2 der VO. vom 9. November 1900.

4) Vgl. unten S. 35. — A. A. HESSE: a. a. O. S. 31.

5) Auch HALL: S. 128 a. 1 zieht die praktische Konsequenz aus dieser Untertanenstellung: „Are the native inhabitants of a protectorate to be regarded as subjects of the protecting state when temporarily within the territory or the protectorate of another civilised state? There can be no doubt, that Germany will take the view that they are so.“

6) Dies bestreitet ROSENBERG: S. 661: „Formell ist also Kiautschou noch heute chinesisches Staatsgebiet; seine Bewohner sind noch heute chinesische Staatsangehörige“. Auch v. POSER: S. 43 hält die Chinesen dort für chinesische Untertanen. — Dagegen MEYER-ANSCHÜTZ: S. 190 a. 6; v. LASZAR: S. 99; KÖRNER bei HOLTZENDORFF: S. 1086 (mit Ausführungen über den Begriff Pacht im chinesischen Liegenschaftsrechte). S. 1097; DERSELT: Rechtspflege in den Kolonien S. 29, 30; STENGEL: 1901 S. 22, 23. — Vgl. in dem Allerhöchsten Erlass betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete vom 27. April 1898 die Worte „in deutschen Besitz übergegangen“.

rechtliche Qualifikation angeht. Der Schutzgebietsangehörige¹⁾ untersteht der Reichsgewalt in jeder Beziehung ohne zugleich Angehöriger des Staatsvolks zu sein. Alle für den Deutschen als Reichsangehörigen erlassenen Bestimmungen, wie das Indigenat des Art. 3 RV. u. a. gelten für den Schutzgebietsangehörigen an und für sich nicht²⁾.

Die Untertanschaft der Schutzgebietsangehörigen lässt sich vergleichen der Stellung der Elsass-Lothringer vor dem Reichsgesetze vom 25. Juni 1873, wodurch letztere Reichsangehörige wurden³⁾. Vorher waren sie als Angehörige des abgetretenen Gebietes⁴⁾ schlechthin Untertanen⁵⁾. Freilich hatten die Elsass-Lothringer eine Staatsangehörigkeit besessen, für die sie optieren konnten⁶⁾, die französische. In den an Deutschland von Frankreich abgetretenen Gebieten bestand ein geordneter Rechtszustand; das Gebiet war vor- und nachher staatliches Gebiet. Die Schutzgebiete wurden zum grossen Teil erst mit der Erwerbung durch Deutschland staatliches Gebiet.

§ 4. 2. Soweit Staatsvertrag und Gesetz in Frage kommen.

I. Im allgemeinen ist daran festzuhalten, dass ein zwischen dem Reiche und einem fremden Staate abgeschlossener Staatsvertrag⁷⁾ nur in dem Falle auf die Schutzgebiete Anwendung finden kann, dass eine diesbezügliche Ausdehnung im Verträge ausdrücklich vorgesehen ist⁸⁾. Der Umstand, dass die Schutzgebiete nicht Reichsinland im Sinne Art. 1 RV. sind, ist auch hier bedeutsam.

1. Im besonderen wird man vor Erwerb der Schutzgebiete

1) Ueber den Begriff vgl. HESSE: die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit S. 4 ff.

2) Ueber die Besonderheiten ihrer Rechtsstellung vgl. HESSE: Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? S. 30 ff.

3) § 2 des Gesetzes. — Allerdings wurde durch § 2 Abs. 3 des Inkorporationsgesetzes vom 9. Juni 1871 Art. 3 RV. sofort eingeführt.

4) RIVIER: Principes I. S. 204: „Le changement de souveraineté territoriale entraîne de plein droit le changement de nationalité régnicole“.

5) LEONTI: I. S. 15 ff.

6) Art. II des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und Art. I der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871.

7) Vgl. G. MEYER: Schutzgebiete S. 210 ff. — KÖRNER bei HOLTZENDORFF: S. 1090. — Für England vgl. HEILBORN: S. 55.

8) v. POSER: S. 49.

abgeschlossene Staatsverträge, insofern sie territorialen Charakters sind, unbedingt nicht als für die Schutzgebiete gültig zu behandeln haben. Nach Erwerb der Schutzgebiete abgeschlossene territoriale Verträge sind daraufhin zu untersuchen, was der Wille der Kontrahenten war, eventuell ob eine übereinstimmende Regelung der den Vertragsinhalt betreffenden Materie für Reich und Schutzgebiete erfolgt ist¹⁾.

Diese Besonderheiten in der Geltung der Staatsverträge für die Schutzgebiete sind von erheblicher praktischer Bedeutung.

2. „Von den vom Reiche abgeschlossenen Staatsverträgen gelten diejenigen Bestimmungen, durch welche den Reichsangehörigen gewisse Rechte eingeräumt sind, auch für die in den Schutzgebieten wohnenden Reichsangehörigen“²⁾.

II. In den der Souveränität des Reiches schlechthin unterworfenen unvivilisierten, vormals staatlosen Gebieten aber musste ein geordneter Rechtszustand geschaffen werden. Dazu war die Reichsgesetzgebung nicht deshalb inkompetent, weil sie nur „innerhalb des Reichsgebietes“ wirksam werden könnte³⁾. Das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz beweist das Gegenteil. Prinzipiell muss die Reichsgesetzgebung in Tätigkeit treten, wo eine finanzielle Belastung des Reiches zu gunsten der Schutzgebiete erfolgen soll, wo die Wirksamkeit von Akten der Kolonialbehörden für das Reich in Frage kommt und zur Bestimmung des für die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten gültigen Rechtes. Auch Änderungen der für die Schutzgebiete erlassenen formellen Reichsgesetze bedürfen derselben Form.

Das Mittel die Kompetenzfrage in den Schutzgebieten durch formelles Reichsgesetz endgültig festzulegen, beziehungsweise neu zu regeln, war aber nach der Verfassung durchaus zulässig. Die Reichsgesetzgebung ist denn auch in umfassender Weise tätig geworden und hat, abgesehen von zahlreichen Nebengesetzen, durch die Gesetze betreffend die deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, vom 15./19. März 1888 und 25. Juli 1900 eine feste Grundlage geschaffen, auf der ein Ausbau unseres Kolonialrechtes möglich war.

III. Ehe wir zur speziellen Betrachtung der Staatsangehörig-

1) G. MEYER: Schutzgebiete S. 211 ff.

2) STENGEL: 1901 S. 82.

3) Dieser Ansicht ist BORNHAK: S. 19.

keitsverhältnisse als solcher in den Schutzgebieten übergehen, ist es unerlässlich, dass wir denjenigen Gesetzen und Verordnungen unsere Aufmerksamkeit zuwenden, welche die oben näher gekennzeichnete Untertanenstellung der Schutzgebietsangehörigen auch formell anerkannt haben.

1. Abgesehen von den zahlreichen im internationalen Interesse getroffenen Bestimmungen zur Verhütung des Sklavenhandels¹⁾, hat die Regierung in sämtlichen Schutzgebieten in der nachdrücklichsten Weise die Eingeborenen der betreffenden Gebiete, d. h. die schutzgebietsangehörigen Untertanen vor gewissenloser Ausbeutung durch Ausführung zu Arbeitszwecken²⁾ geschützt, ja den Eingeborenen direkt verboten ohne Genehmigung der Regierung auszuwandern³⁾.

2. Die Regierung ist jedoch nicht dabei stehen geblieben, den vorhandenen Personenbestand der durch Erwerbung der Schutzgebiete unterworfenen Bevölkerung in geeigneter Weise zu schützen und die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen gesetzlich zu ordnen. Sie hat es vielmehr auch mit Rücksicht auf die stetig zunehmende, bestimmte Umgrenzung der Schutzgebietsangehörigkeit in materieller Hinsicht für zweckmässig erachtet, den Erwerb und Verlust dieser Qualifikation generell⁴⁾ durch Staatsakt auf dem Gesetzeswege einheitlich zu regeln. Doch erschien es wünschenswert mit Rücksicht auf die verschiedene Entwicklung der einzelnen Gebiete zunächst Normen für den Erwerb und Verlust der Schutzgebietsangehörigkeit in einer der grösseren Kolonien zu setzen. Damit war die Möglichkeit gegeben auf einem begrenzten Gebiete zu versuchen, ob sich eine derartige Neuerung bewähren werde. So brachte die Allerhöchste Verordnung betreffend die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit vom 24. Oktober 1903⁵⁾ zwar kein

1) VO., betreffend die Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz. Vom 17. Februar 1893. ZORN: Kol. G. S. 612 ff. — Ges., betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels. Vom 28. Juli 1895. ZORN: Kol. G. S. 615 f. etc.

2) ZORN: Kol. G. S. 624 ff.

3) ZORN: Kol. G. S. 623 f.

4) Vereinzelt ist die Verleihung der Schutzgebietsangehörigkeit bereits vor Erlass der unten zu erwähnenden Allerhöchsten Verordnung erfolgt. Vergl. darüber HESSE: Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? S. 98; Derselbe: Die Staatsangehörigkeit der Buren in Südwestafrika S. 432.

5) Deutscher Reichsanzeiger 1903 Nr. 258.

neues Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Art zur Entstehung¹⁾, regelte aber den Erwerb der Schutzgebietsangehörigkeit für Deutsch-Ost-Afrika durch Verleihung und gibt vor allem ein Mittel an die Hand, Individuen vorerst in die minderberechtigte Klasse der Schutzgebietsangehörigen aufzunehmen, denen die Naturalisation aus sozialpolitischen oder²⁾ gesetzlichen Gründen zu versagen ist. Während einerseits das StAG. in gewissem Masse als Vorbild für die gesetzliche Formulierung dienen konnte, musste sich doch die Verordnung vor jeder unangebrachten Kasuistik hüten und dem Ermessen der entscheidenden Behörde freien Spielraum lassen. Mit Ausnahme des Erfordernisses der Niederlassung im Schutzgebiete ist in der Verordnung das Vorhandensein bestimmter materieller Erfordernisse nicht zur Bedingung der Verleihung gemacht worden.

Die Verleihung ist statthaft:

1. An alle Personen, welche sich im Schutzgebiet niedergelassen haben,
2. auf ihren Antrag, welcher
3. durch Vermittelung des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksamtmanns (Stationschefs) zu stellen ist,
4. mittelst Eintragung in eine Matrikel
5. gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Rupien³⁾. Die Verleihung begründet für den Beliebenen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen⁴⁾. Da jedoch die rechtliche Behandlung der Eingeborenen je nach der Kulturstufe, auf der sie stehen, eine verschieden geartete ist, bestimmt der Gouverneur in jedem einzelnen Falle, ob der Beliehene im Sinne der Vorschriften der §§ 4, 7 des SchGG. (RGBl. 1900 S. 813) als Eingeborener oder als Nichteingeborener anzusehen ist⁵⁾. Zur Führung der Reichsflagge ist die in der VO. vom 28. Juli 1891 vorgesehene besondere Erlaubnis nicht erforderlich⁶⁾.

1) S. oben S. 24 ff. 2) Vergl. unten S. 51 f.

3) §§ 1 und 2 der VO. Die Gebühr kann in geeigneten Fällen vom Gouverneur ermässigt oder erlassen werden. § 2. Abs. 2 Satz 4 d. VO.

4) § 3 Abs. 1 Satz 1 d. VO.

5) § 3 Abs. 2 Satz 1 der VO. Hesse: Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit S. 10 f. hält diese Bestimmung für unzweckmässig, da sie die Sonderstellung der Reichsangehörigen beeinträchtigt. Ich glaube indessen nicht, dass sich die Aufnahme dieser Massregel vermeiden liess, nachdem eine Differenzierung der Eingeborenen in diesem Sinne durch das SchGG. erfolgt war. 6) § 3 Abs. 3 der VO.

Mit der Bezeichnung „eines dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen“ will die VO. den materiellen Inhalt der ostafrikanischen Landesangehörigkeit kennzeichnen¹⁾. Sie enthält eine Verweisung auf die mit Bezug auf die Eingeborenen erlassenen Gesetze²⁾ und unterscheidet sich insofern vom StAG., das eine materiell-rechtliche Bestimmung dieser Art überhaupt nicht aufweist.

Die Verleihung erstreckt sich auf die Ehefrau, sofern die Ehe nach der Verleihung geschlossen ist, sowie auf die ehelichen Kinder, soweit sie nach der Verleihung geboren sind³⁾. Diese Bestimmung ist sowohl im Ausdruck wie inhaltlich nicht glücklich. Einmal ist die Bezeichnung „Ehe“ und „ehelich“ nicht im Sinne des Gesetzes betr. die Beurkundung des Personenstandes zu verstehen⁴⁾. Aber mit Recht wird von Hesse⁵⁾ auch auf die Schwierigkeit der Feststellung dessen hingewiesen was als Analogon für beide Begriffe bei den Eingeborenen zu gelten habe. Demgegenüber halte ich es für zweckmässig, dass man eine Erstreckung der Verleihung auf die zur Zeit der Verleihung bestehende Familie nicht hat eintreten zu lassen, da es in vielen Fällen für die Beurteilung der Legitimität vor der Niederlassung des Antragstellers im Schutzgebiete an jedem Masstabe fehlen dürfte. Das bei dem StAG. befolgte Prinzip, dass die Ehefrau die StAG. des Mannes teilt, konnte bei der Gestaltung der erwähnten Bestimmungen unter den veränderten Voraussetzungen nicht massgebend sein⁶⁾.

Verlässt ein in die Matrikel Eingetragener dauernd das Schutzgebiet⁷⁾, so kann der Gouverneur seine Löschung in der Matrikel verfügen. Auf Antrag hat die Löschung zu erfolgen. Die Löschung hat den Verlust der durch die Eintragung erworbenen Landesangehörigkeit zur Folge⁸⁾.

Von der Löschung ist der davon betroffenen Person, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, alsbald Mitteilung zu machen⁹⁾.

1) AA. Hesse: a. a. O. S. 9. Schutzgebietsangehörige von Deutsch-Ost-Afrika sind z. B. der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Sansibar unterworfen. — KÖBNER bei HOLTZENDORFF: S. 1099. 2) Ebendasselbst.

3) § 3 Abs. 1 Satz 2 der VO.

4) Hesse: a. a. O. S. 10; ebenso KÖBNER a. a. O. 1098.

5) A. a. O. S. 10. 6) Vgl. Hesse: a. a. O. S. 10.

7) Ein Eingetragener „verlässt“ auch „dauernd“ das Schutzgebiet, wenn er sich in einem andern Schutzgebiete ansiedelt. Die Ausdrucksweise „verlässt dauernd“ ist nicht nachzuahmen.

8) § 4 Abs. 1 der VO. 9) § 4 Abs. 2 der VO.

Kapitel III.

Originärer Erwerb und Verlust der Sch-Reichsangehörigkeit.

§ 5. Sch.GG. § 9.

Die Schutzgebiete sind nicht Gliedstaaten, nicht Inland im Sinne von Art. 1 RV.

Das StAG. kennt nur Erwerb der Reichsangehörigkeit auf dem Wege des Erwerbes der Gliedstaatsangehörigkeit.

Wie bereits ausgeführt wurde, war die gesetzliche Formulierung der Voraussetzungen über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes bestehenden Zustände bedingt. Die alleinige Kompetenz des Reiches für ein Territorium und die zugehörige Bevölkerung existierte damals noch nicht. Allein eine Durchbrechung des gesetzlichen Prinzips für die Erlangung der Reichsangehörigkeit machte sich schon mit dem Erwerbe von Elsass-Lothringen notwendig. Auch dort ist das Reich die ausschliesslich kompetente Gewalt¹⁾. Mit der Einführung des StAG. in Elsass-Lothringen

1) Ebenso MEYER-ANSCHÜTZ: S. 204; LABAND: HB. S. 126: „Dadurch, dass die Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser übertragen und auch dem Bundesrat und Reichstag staatsrechtliche Funktionen in den Landesangelegenheiten Elsass-Lothringens zugewiesen worden sind, ist die Annahme einer von der Reichsgewalt verschiedenen (Landes-)Staatsgewalt völlig ausgeschlossen.“ Dagegen vertritt LEONI I. S. 3 ff. die entgegengesetzte Auffassung: „Der Friedensvertrag hatte also zur Folge, dass in der Rechtspersönlichkeit des Reichs zwei Staatsgewalten vereinigt waren, die beschränkte Reichsgewalt über die Bundesstaaten, die unbeschränkte Landesstaatsgewalt über Elsass-Lothringen.“ — Zu einer derartigen Konstruktion bietet die Stellung Elsass-Lothringens als eines Reichslandes bei völligem Mangel einer staatlichen Stellung keinen Anhalt; auch die „Behandlung“ als Gliedstaat — vgl. Art. 5 EG. DGB. — kann daran nichts ändern.

Schutzgewalt und Reichsgewalt in Elsass-Lothringen sind qualitativ gleicher Natur. — AA. JOEL: S. 208.

durch das RG. vom 8. Januar 1873 wurde also dort der Erwerb der Reichsangehörigkeit ohne Gliedstaatsangehörigkeit ermöglicht¹⁾, mag auch in der Amtssprache von „elsass-lothringischer Landesangehörigkeit“ die Rede sein²⁾.

Das R.G., das die Möglichkeit der Naturalisation in den Schutzgebieten gab, also in Gebieten, die gleichfalls ausschliesslich der Reichsgewalt unterstanden, enthielt insofern nichts Neues. Da die Schutzgebiete aber nicht Reichsinland geworden waren, die Schutzgebietsangehörigen also auch nicht Reichsangehörige, brachte das Gesetz für die Bevölkerung der deutschen Schutzgebiete eine hochbedeutsame Neuerung: Die gesetzliche Möglichkeit im Falle der Niederlassung in einem Schutzgebiete die Reichsangehörigkeit zu erlangen.

SchGG. § 9³⁾ lautet:

Abs. 1. „Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen, kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen kaiserlichen Beamten zu übertragen“⁴⁾.

Abs. 2. „Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 615) sowie Artikel 3 der RV. und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.“

Abs. 3. „Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) gelten die Schutzgebiete als Inland.“

Das SchGG. § 9 erklärt nicht das StAG. an sich für die Schutzgebiete für anwendbar⁵⁾. Es beschränkt die analoge An-

1) Hamburger: S. 70 ff. — AA. LEONI: I. S. 17.

2) CAHN: S. 12 „Die Angehörigkeit zu Elsass-Lothringen heisst auch nicht „Staatsangehörigkeit“, sondern „Landesangehörigkeit“. Vgl. Art. 5 EG. BGB.

3) Ursprünglich SchGG. vom 15./19. März 1888 § 6.

4) Wo es sich darum handelt, die durch Naturalisation in den Schutzgebieten erworbene Reichsangehörigkeit als solche zu betonen, erhält der Ausdruck „Reichsangehörigkeit“, „Reichsangehöriger“ den Zusatz „Sch.“.

5) HESSE: Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? S. 37.

wendbarkeit desselben zunächst auf die Naturalisation und macht Niederlassung im Schutzgebiete zur Bedingung.

Von Bedeutung ist es, den Charakter und die Absichten des StAG. klar zu erfassen. Es nennt sich selbst „Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“. Mit anderen Worten: Das StAG. will einheitliche Normen für das ganze Reichsgebiet rücksichtlich aller Reichsangehörigen treffen, insoweit Erwerb oder Verlust dieser Angehörigkeit in Frage kommen¹⁾. Das dadurch geschaffene Verhältnis inhaltlich zu normieren ist weder Zweck noch etwa unbeabsichtigter Inhalt dieses Gesetzes gewesen, kann überhaupt nicht zum Inhalte eines einzelnen Gesetzes gemacht werden, wie sich denn überhaupt der Inhalt eines Verhältnisses nicht erschöpfend darstellen lässt — (vergl. oben S. 8 f.).

Die Normierung dieses Erwerbes bzw. Verlustes der Reichsangehörigkeit wird aber auf dem Wege der Normierung des Erwerbes bzw. Verlustes der Gliedstaatsangehörigkeit erstrebt. Nach dem SchGG. § 9 sollen sich die Voraussetzungen für den Erwerb der Reichsangehörigkeit durch Naturalisation nach dem StAG. bestimmen. D. h. unter denselben Bedingungen, unter denen ein Ausländer in einem Gliedstaate die Naturalisation erlangen darf, darf einem Ausländer, der sich in den Schutzgebieten niederlässt, die Naturalisationsurkunde vom Reiche zum Zwecke der Erlangung der Reichsangehörigkeit erteilt werden. Dann entsteht ein Verhältnis der ausschliesslichen Reichsangehörigkeit. Auf dieses so geschaffene Verhältnis soll ebenfalls das StAG. Anwendung finden. Sind also Ausländer durch Naturalisation in den Schutzgebieten Reichsangehörige geworden, so ist nunmehr ihre Stellung als deutscher Reichsangehöriger den Bestimmungen unterworfen, die das StAG. über Aufnahme und Verlust der Staatsangehörigkeit trifft. Nur so kann die Bestimmung verstanden werden. Freilich deckt sich diese Auslegung mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht. Allein über ein Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden sich, wie oben erwähnt, im StAG. überhaupt keine Bestimmungen²⁾. Andererseits sind die Wirkungen

1) Wie CURTJUS: S. 10 richtig bemerkt, wird in den §§ 2 u. 13 vom Erwerbe und Verluste der Staatsangehörigkeit „fortan“ gesprochen, eine Staatsangehörigkeit also vorausgesetzt, für deren Bestehen der Wohnsitz im Inlande eine stillschweigende Präsumtion bildete.

2) ZORN: I. S. 582.

der Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten und im Reich durchaus nicht dieselben¹⁾. Der inhaltliche Charakter der Reichsangehörigkeit, die durch Naturalisation in den Schutzgebieten erlangt worden ist, kann also nie und nimmer analog nach dem StAG., sondern immer nur nach speziellen anderen Reichsgesetzen bestimmt sein.

Art. 3 RV. enthält die Bestimmungen über das Indigenat²⁾: Der Angehörige eines jeden Gliedstaates ist in jedem anderen Gliedstaate als Inländer zu behandeln. Mit diesem Indigenat ist ein direktes subjektives Recht nicht verbunden³⁾; die RV. gewährt vielmehr in Art. 3 die partikulärrechtliche Gleichbehandlung der Angehörigen eines Gliedstaates mit den Angehörigen eines anderen Gliedstaates. Reichsgesetzliche und international-privatrechtliche Vorschriften kommen also hier gar nicht in Betracht⁴⁾.

Diese Bestimmung soll den Sch-Reichsangehörigen „für ganz Deutschland“, also im Sinne Art. 1 RV., ebenfalls zu Gute kommen, ohne dass jedoch damit eines derjenigen Gesetze, die eine Folge des in Art. 3 zum Ausdruck kommenden Prinzipes waren, eo ipso für die Schutzgebiete verbindlich würde. Die Sch-Reichsangehörigen sind in Deutschland wie Inländer⁵⁾ zu behandeln, in jedem anderen Gliedstaate unter denselben Voraussetzungen⁶⁾ zum festen Wohnsitze etc. zuzulassen. Die ausdrückliche Aufführung von § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag war daher ein superfluum⁷⁾.

Im Sinne des § 21 StAG. sind die Schutzgebiete Inland: Aufenthalt in den Schutzgebieten ist nicht Aufenthalt im Aus-

1) Ebendasselbst.

2) HANEL: § 98. — In meines Ermessens ungeschickter Weise stellt BAHR-FELDT S. 1 den Ausdruck Indigenat den Bezeichnungen Staatsangehörigkeit und Nationalität gleich, weil sie „denselben materiellen Inhalt hätten“. Warum soll man eine gebräuchliche Terminologie aufgeben? Mit Indigenat bezeichnet man technisch etwas ganz anderes als Staatsangehörigkeit.

3) HANEL: S. 590. 4) DERSELBE: S. 588.

5) ZORN: I. S. 581 „Von Art. 3 der Reichsverfassung kann nur der Satz für die Kolonien gelten, dass sie nicht Ausland sind, indes die ganze auf Grund jenes Artikels ergangene Spezial-Gesetzgebung dort nicht gilt“. — Vgl. v. POSER: S. 41. — G. MEYER: Schutzgebiete S. 118 ff.

6) ZORN: I. S. 350 und a. 19.

7) ZORN: I. S. 581.

lande, soweit das Verhältnis der Reichsangehörigkeit, nicht damit verknüpfte Pflichten in Frage kommen. Da jedoch Sch-Reichsangehörigkeit immerhin Reichsangehörigkeit ist, d. h. unmitteldbare, ausschliessliche Untertänigkeit unter die Reichsgewalt, Angehörigkeit zum Reiche im engeren Sinne bedeutet, so können Fälle eintreten, wo dieser eigentliche Charakter der Reichsangehörigkeit besondere Wirkungen äussert. Auch SchGG. § 9 Abs. 3 normiert die Voraussetzungen, nicht den Inhalt des Verhältnisses der Reichsangehörigkeit.

I. Der Erwerb der Sch-Reichsangehörigkeit durch Staatsakt.

1. Durch Naturalisation.

§ 6. a. Die Naturalisation in den Schutzgebieten und ihre allgemeinen Voraussetzungen.

I. Dass der Staat die Fähigkeit besitzt, in zweckentsprechender Weise die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu dem seine Grundlage bildenden Staatsvolke gesetzlich zu regeln, ist die Folge seiner Herrergewalt. „Die Staatsangehörigkeit ist eine Eigenschaft, welche einen Teil der ihm Unterworfenen mit besonderen Rechten und Pflichten auszeichnet, ein status. Indem der Staat durch Naturalisation und Entlassung an der Ordnung dieses status arbeitet, handelt er obrigkeitlich“¹⁾. Auch die Anerkennung der Angehörigenqualität im speziellen Falle ist dem hoheitlichen Ermessen der Staatsgewalt anheimgestellt, welche durch die Verleihung dieser Qualität ein Gewaltverhältnis öffentlich-rechtlicher Art begründet. Die Möglichkeit eines Vertragschlusses zur Begründung dieses Gewaltverhältnisses zwischen dem souveränen Staate und einem einzelnen, ihm nicht angehörigen Individuum ist schon durch den Zweck des Aktes, sodann aber infolge der gänzlichen Verschiedenheit der juristischen Bewertung von Staat und Einzelindividuum auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ausgeschlossen²⁾. „Die Einwilligung des Betroffenen ist nur die gesetzliche Bedingung für die der Behörde verliehene Gewalt“³⁾.

1) O. MAYER: Arch. III. S. 47.

2) ZORN: I S. 357: „Die Naturalisation ist daher kein „Rechtsgeschäft“, wie LABAND will, sondern ein freier Hoheitsakt“; O. MAYER: Arch. III. S. 42; HÄNEL: S. 357 „freier Hoheitsakt“; MEYER-ANSCHÜTZ: S. 218 „staatlicher Verwaltungsakt, kein Vertrag“; BODO LEBMANN: S. 805; SARTORIUS: a. 146. — AA. LABAND: I. S. 153 (vgl. a. 2); JELLINEK: System S. 198; SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 275.

3) O. MAYER: Arch. III. S. 47 und a. 66 „Wenn die Einwilligung fehlt,

II. Dem entspricht es auch, wenn prinzipiell der naturalisierende Staat sich nicht um die sonstigen Staatsangehörigkeitsverhältnisse des zu Naturalisierenden zu kümmern hat. Dass derartige aus der Verschiedenheit der fremden staatlichen Gesetzgebungen sich ergebende Konflikte eine häufig auftretende Erscheinung sind, ist nicht verwunderlich¹⁾. Das sogenannte französische Prinzip — Verlust einer Staatsangehörigkeit infolge Erwerbes einer anderen — ist nirgends rein durchgeführt. Die Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit — der sogenannten *sujets mixtes* — hat man durch Abschluss von Staatsverträgen zu erreichen gesucht. In Deutschland ist indes der Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit neben einer fremden noch heute möglich; im allgemeinen wird der Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände nicht verlangt. Aber auch Deutschland hat hier eine Reihe Verträge abgeschlossen. So mit Oesterreich bezüglich der Angehörigen der im österreichischen Reichsrat vertretenen Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie (also nicht Ungarn), mit Persien, der Türkei und Marokko. Der Nachweis der Entlassung ist hier zur Bedingung der Naturalisation gemacht. Da diese Verträge einen territorialen Charakter nicht haben, vielmehr schlechthin von Reichsangehörigen bezw. dem Erwerbe der Reichsangehörigkeit sprechen, ist ihre Geltung für die Sch-Reichsangehörigen bezw. den Erwerb der Sch-Reichsangehörigkeit durch Naturalisation zweifellos²⁾. Durch Aufnahme in einen Gliedstaat nach erfolgter Naturalisation in den Schutzgebieten würde ja auch die Vermeidung einer doppelten Staatsangehörigkeit in den betreffenden Ländern illusorisch.

III. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 hat in seinem § 8 die Voraussetzungen normiert, deren Erfüllung zur Bedingung der Naturalisationserteilung gemacht ist. Damit ist jedem Gliedstaate für die Erweiterung seines Angehörigenbestandes dieselbe feste Grenze gezogen³⁾, die er nicht überschreiten darf, und damit das Mindestmass derjenigen Voraussetzungen gegeben, die jedenfalls

so ist nicht etwa, das Rechtsgeschäft nicht zu Stande gekommen, sondern der Verwaltungsakt der Naturalisation mangelhaft und alles Weitere hängt dann davon ab, inwieweit Zuständigkeiten bestehen, um ihn für ungültig zu erklären.“

1) Vgl. dazu REUS: a. a. O.

2) Vgl. oben § 4 I.

3) HÄNEL: S. 356.

vor Erteilung der Naturalisation unbedingt gegeben sein müssen¹⁾. Ein Irrtum über das Vorhandensein wesentlicher materieller Voraussetzungen bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit ist infolge des formellen Charakters dieses Verwaltungsaktes ohne Wirkung.

Während dem Gliedstaate durch § 8 StAG. eine positive Grenze für Naturalisationen gesetzt ist, ist ihm auf der anderen Seite unbenommen die Verleihung der Staatsangehörigkeit an die Erfüllung weiterer, erschwerender Bedingungen zu knüpfen, auch eine Gebühr von reichsgesetzlich nicht begrenzter Höhe für die Naturalisationsurkunden zu erheben²⁾. Das Interesse des Reichs bei der Naturalisation durch den Gliedstaat erscheint durch die Minimalbedingungen, die erfüllt sein müssen, genügend gewahrt³⁾.

Diese Bestimmungen bürgen auch in gewissem Grade dafür, dass die Aufnahme staatsfeindlicher Individuen in den Verband des Staatsvolks unterbleibt. Für die Kolonien ist die Naturalisation, die dem Einzelindividuum dem Eingeborenen gegenüber eine Vorzugsstellung verschafft, doppelt vorsichtig zu handhaben. Als Reichsangehöriger gewinnt der Einzelne eine Sonderstellung gegenüber dem blossen Schutzgebietsangehörigen; er wird Deutscher im engeren Sinne. Unsmehr gebietet die politische Klugheit bei Erteilung der Naturalisation die Erwerbsbedingungen, die persönlichen Eigenschaften des zu Naturalisierenden, andererseits, mit Rücksicht auf die erschwerte Kontrolle, die persönliche Gewähr für die Würdigkeit seiner Aufnahme in erhöhtem Masse zu prüfen.

Andererseits aber ist es im Interesse der Kolonien nötig der Zunahme der weissen Bevölkerung, soweit tunlich, auch durch Erteilung der Naturalisation an fremde Ansiedler Vorschub zu leisten, um den in erster Linie wirtschaftlichen Wert der Kolonien zu erhöhen. Gouverneur v. Liebert sagte in einem am 16. Juni 1904 zu Breslau gehaltenen Vortrage „Die deutschen

1) ZORN: I. S. 357 f.; ARNDT: S. 56 etc.

2) Ebenso SEYDEL: Bayr. StR. I. S. 278 a. 42; DERSELBE: Ann. 76. S. 141; G. MEYER: VerwR. I. S. 139. — AA. LANDGRAFF: S. 648 und „Die Kosten der Naturalisationsurkunden“ S. 729 ff.

3) Aehnlich SEYDEL: Ann. 76 „Das deutsche Naturalisationsverfahren“. S. 732 ff., wiewohl er der Frage nicht unsympathisch gegenübersteht. In diesem Sinne ist die Schweiz vorgegangen. — Direkt für „Kognition des Reichs“ ist ZORN: I. S. 368 a. 61.

Kolonien im Jahre 1904¹⁾, dass nach britischer Kolonialverwaltung „die Kolonien mit weisser Ansiedlerbevölkerung für das Mutterland von weit höherer Bedeutung sind als die Kolonien mit farbiger Bevölkerung“²⁾. „Ein Europäer gibt dem Mutterlande etwa so viel zu verdienen wie dreissig Farbige, mögen sie gelb, braun oder schwarz sein“³⁾.

Die Möglichkeit des Erwerbes der deutschen Reichsangehörigkeit ist aber nicht auf weisse Ansiedler beschränkt. Auch Eingeborene⁴⁾ dürfen naturalisiert werden — SchGG. § 9 Abs. 1.

Eingeborener bedeutet „ein im Lande Geborener“. Ihr charakteristisches Gepräge erhält die Bezeichnung aber durch SchGG. § 9 Abs. 1. Es heisst dort „Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen“ etc. Einmal wird Niederlassung im Schutzgebiete für Ausländer verlangt, und wir haben gesehen, dass das Territorialprinzip für die Naturalisation eine unverminderte Bedeutung besitzt und dementsprechend räumliche Beziehung zu dem der Reichsgewalt unterworfenen Gebiete ein Essentiale geblieben ist. Hier aber heisst es „Eingeborenen“ schlechthin. Das Erfordernis muss also in dem Begriffe Eingeborener bereits enthalten sein. Dass die Bezeichnung Eingeborener auch keine willkürliche Ausdehnung erfahren darf, lehrt die Bestimmung in § 2 der VO. vom 9. November 1900. Den Eingeborenen werden dort hinsichtlich ihrer rechtlichen Behandlung die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt⁵⁾, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme. Um den Unterschied anschaulich zu machen: auf der einen Seite stehen die Eingeborenen, auf der anderen die Angehörigen fremder farbiger Stämme. Die Gleichstellung erfolgt aber nur im Sinne des § 4 und des § 7 Abs. 3 SchGG. Diese VO. gibt uns somit einen weiteren festen Anhalt für die Bestimmung des Eingeborenenbegriffes: Es handelt sich um Angehörige farbiger Stämme und zwar nicht fremder, d. h. einheimischer, schutzgebietsangehöriger. Dass der Angehörige eines fremden farbigen

1) Leipzig, Wilhelm Weicher: 1904 S. 4 ff.

2) S. 4.

3) S. 5.

4) Vergl. GENTZ: a. a. O.

5) KÖRNER bei HOLTZENDORFF: S. 1099 f. weist darauf hin, dass diese Bestimmung keine Anwendung finden kann, wo es sich um farbige Angehörige fremder Kolonien handelt, die dem Staatsverbande der fremden Kolonialmacht als Bürger angehören.

Stammes Eingeborener im Sinne des § 9 Abs. 1 SchGG. durch Niederlassung werden kann, ist damit nicht ausgeschlossen. Nicht die Angehörigkeit zu einem fremden Staame ist das Entscheidende, sondern die Landesfremdheit; nicht die Geburt, sondern der Wohnsitz. Immer aber ist es dem diskretionären Ermessen der entscheidenden Behörde vorbehalten, ob sie die Naturalisation erteilen will oder nicht. Zuletzt entscheidet doch immer sie über die Zweckmäßigkeit einer Naturalisation und gewährt oder versagt sie dementsprechend. Farbigen gegenüber ist bei der Erteilung der Naturalisation besondere Vorsicht geboten. Die Elemente, die dadurch unserem Staatsverbande zugeführt werden, sind so wie so inkongruente; wenn also die Möglichkeit der Naturalisation einmal besteht, muss wenigstens sehr gewissenhaft vorgegangen werden. Die Konsequenzen sind sonst gar nicht abzusehen¹⁾. Dass hier besondere Anforderungen gestellt werden müssen, ergibt sich aus der Natur der Sache. Will man schon den Eingeborenen an der Zugehörigkeit zum Staate in allen Beziehungen teilnehmen lassen, so erfordert andererseits die politische Klugheit, nur solche Individuen in den Verband des Staatsvolkes aufzunehmen, die den an die Angehörigen eines Kulturstaates gestellten Ansprüchen gerecht werden.

Wenn einerseits so der Regierung eine Möglichkeit gegeben ist, wirtschaftlich wertvolle Elemente durch Erteilung der Naturalisation und die damit gewährten Vorteile an die Scholle zu fesseln, ist ihr andererseits ohne jede Beschränkung, selbst gegenüber so Naturalisierten, das Recht der Ausweisung gegeben, da das auf Grund Art. 4 Ziffer 1 RV. ergangene Freizügigkeitsgesetz für die Kolonien nicht gilt. Dies ist auch tatsächlich geschehen.

IV. Es wurde bereits erwähnt, dass das Territorialitätsprinzip bei der Bestimmung der Staatsangehörigkeit eine gewisse Rolle spielt. Das StAG. hat diesem Gedanken mehrfach Rechnung getragen. Sollte nun ohne staatsrechtliche Eingliederung der Schutzgebiete in das Reichsgebiet den Bewohnern der Schutzgebiete die Möglichkeit des Erwerbes der deutschen Reichsangehörigkeit gewährt werden, so war das nur auf dem Wege der

1) Eine vernichtende Kritik des Eingeborenen gibt Major BOSHAERT, der in Giesebrechts Sammelwerk „Die Behandlung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien“ Berlin 1898 — zu Worte kommt. „Drei Eigenschaften jedoch sind allen Negerstämmen ohne Ausnahme gemein: Kulturunfähigkeit, Grausamkeit und namenlose Faulheit.“ S. 40.

Naturalisation im einzelnen tunlich, die wiederum nach dem für diese in gewissem Umfange geltenden Prinzip der Territorialität an die räumliche Zugehörigkeit zu dem deutschen Territorium, dem deutscher Souveränität unterworfenen Gebiete gebunden werden musste. Dabei musste der Gesetzgeber aber logischerweise noch einen Schritt weiter gehen, wenn die ganze Einrichtung einer durch Naturalisation in den Schutzgebieten gewonnenen Reichsangehörigkeit nicht eine zu praktischen Missbeligkeiten und Ungerechtigkeiten führende grobe Inkongruenz aufweisen wollte. Die Schutzgebiete durften auch im Sinne von § 21 StAG. nicht als Ausland behandelt werden. Diese Forderung war eine selbstverständliche und erfuhr ihre gesetzliche Sanktionierung durch SchGG. § 9 Abs. 3¹⁾.

§ 7. b. Die Naturalisation in den Schutzgebieten und ihre besonderen Voraussetzungen.

I. SchGG. § 9 Abs. 1 verlangt als Bedingung der Naturalisation Niederlassung im Schutzgebiete für Ausländer wie für Angehörige farbiger Stämme.

Wir haben bereits an anderer Stelle festgestellt, dass Schutzgebiet die Bezeichnung für ein der territorialen Souveränität des Reiches unterstehendes Gebiet ist. Die genaue Umgrenzung des Begriffes Schutzgebiet ist auch tatsächlich keineswegs bedeutungslos. Unsere gemeinhin sogenannten Schutzgebiete sind durchaus nicht im Sinne dieser Vorschrift, d. h. streng genommen in ihrer geographischen Ausdehnung, der deutschen Souveränität unterstehende Gebiete d. h. Schutzgebiete in unserem Sinne. Der nach den Viktoriafällen hinübergreifende Streifen z. B. existiert tatsächlich für uns nur als Interessensphäre²⁾. Die Frage ist ja wenig praktisch. Aber gesetzt den Fall, ein Ausländer lässt sich, fern von jeder Verbindung mit deutschem Einflusse tatsächlich unterworfenem

1) Ueber das Nähere vgl. die folgenden §§, namentlich § 10.

2) Artikel I des deutsch-Portugiesischen Abkommens vom 30. XII. 86 bezeichnet das Gebiet als Interessensphäre. — Das deutsch-englische Abkommen vom 1. VII. 90 Art. III. Ziffer 2 Absatz 2 lautet: „Es ist Einverständnis darüber vorhanden, dass Deutschland durch diese Bestimmung — (die Abgrenzung eben dieses Streifens) — von seinem Schutzgebiete (!) aus freien Zugang zum Sambesi mittelst eines Landstreifens erhalten soll, . . .“ — Die Verträge finden sich abgedruckt bei ZORN: Kol.G. S. 7 ff. u. S. 11 ff.